

Karl Kautsky und Bruno Schoenlant:

Grundsätze und Forderungen

der

Sozialdemokratie.

Erläuterungen

zum

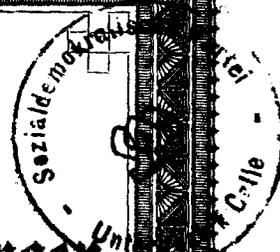
Erfurter Programm.

Zweite durchgesehene Auflage.

Preis 10 Pfennig.

1892
Berlin 1896.

Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Ed. Glöck in Berlin).



Am

7 10

3322

In zwei Abschnitte zerfällt der zweite Theil des Programms, in einen staatsbürgerlichen und in einen sozialpolitischen. Wir wenden uns zuvörderst den Forderungen an, die der erstere enthält, und werden eine nach der andern erläutern.

II.

Erster Abschnitt.

Wenn der erste Theil des Programms die im scharfen Umriss gezeichneten Endziele unserer Partei entwickelt und begründet, so behandelt der zweite Theil diejenigen Aufgaben, welche innerhalb der jetzigen Gesellschaft von uns zunächst zu lösen sind. Der stetige Verlauf der geschichtlichen Naturgesetze, welche den Gang der kapitalistischen Welt bestimmen, läßt keine Sprünge und keine Siegreisabenteuer zu. Auf dem Grund und Boden einer bestimmten politischen und sozialen Ordnung muß die Arbeiterklasse für ihre Befreiung fechten. Ein unvermittelter Schritt aus der alten in die neue Gesellschaft, der mit einem Male in das Land unserer Hoffnungen führt, ist unmöglich, weil er ein Widersinn ist. Wir haben mit den harten Thatsachen zu rechnen, die deshalb nicht verschwinden, weil die Schwarmgeister sie nicht sehen will. Die gegebenen Verhältnisse, die nüchterne Wirklichkeit haben allein in unserer Rechnung Platz, gerade weil wir diese gegebenen Verhältnisse von Grund aus umgestalten wollen.

So sind die heutigen Zustände die natürliche Grundlage der Arbeiterbewegung, so vollzieht sich im Widerstreit gegen die Schlechtigkeit und Unhaltbarkeit dieser Zustände der Klassenkampf. Sie liefern die Punkte des Angriffs, sie liefern die Gegner, sie nöthigen uns, die Reihe von Forderungen, welche den zweiten Theil des Programms bilden, aufzustellen und zu vertreten. Nicht mit Schattenwesen, sondern mit derb-handgreiflichen Erscheinungen, nicht mit Geschöpfen einer grübelnden Einbildungskraft, sondern mit den natürlichen Wirkungen der herrschenden Wirtschaftsweise haben wir zu thun. Gegen uns die bürgerliche Klasse, der bürgerliche Staat, gegen uns die gewaltigen Machtmittel des Kapitalismus . . .

Damit wir unser Endziel erreichen, muß die Arbeiterklasse in den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte gelangen, welche eine ungehemmte Wirksamkeit im öffentlichen Leben gewährleisten. Dank der Freiheit des deutschen Bürgertums, welches für das Einfingerrecht wirtschaftlicher Vortheile seine politische Erstgeburt schände verschachert hat, sind wir gezwungen, auch solche Forderungen aufzustellen, welche in anderen Ländern, wie Frankreich, England u. s. w., längst bestehende Einrichtungen sind. Die Arbeiterklasse muß ferner wirtschaftlich gekräftigt, sie muß durch eine gute soziale Gesetzgebung auf eine höhere Stufe gehoben, vor der Verelendung gerettet und dadurch geistig und leiblich widerstandsfähig gemacht werden. Auf der einen Seite also der Kampf um die politische Freiheit, auf der anderen Seite der Kampf um den Arbeiterschutz. Jeder Erfolg treibt uns naturnothwendig dazu, für die noch nicht erfüllten Forderungen zu wirken. Und da unsere Partei sich nicht behaglich im alten Hause einrichten will, sondern darin nur vorläufig Quartier nimmt, bis das neue Haus erbaut ist, da der Klassenkampf der Hebel unserer Thätigkeit, da die Umgestaltung der Gesellschaft unser Endziel ist, so bildet jedes fernere Zugeständniß, das uns zu Theil wird, nur ein Glied mehr in der Kette. Wir wären Thoren, wollten wir die Hände in den Schoß legen und auf das tausendjährige Reich warten. Wir wären aber auch Thoren, wenn wir uns damit begnügen würden, die nächsten Forderungen durchzusetzen und auf die letzten zu verzichten. Indes die Macht der Thatsachen sorgt dafür, daß wir das Eine thun und das Andere nicht lassen. Das Proletariat erfüllt unter dem ehernen Zwange der Nothwendigkeit seine weltgeschichtliche Aufgabe, und über Bsprediger, Sektirer und Kleinbürgerliche Kompromißnaturen geht es kühl und unentwegt zur Tagesordnung über.

Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen.

Während die öffentlichen Lasten und Pflichten Jedem treffen, ja gerade die arbeitende Klasse überall da am schärfsten herangezogen wird, wo es sich um Beiträge und Dienste für die Gemeinschaft handelt, ist das Wahlrecht in Deutschland, abgesehen von dem Reichstagswahlrecht, durchgängig auf den Besitz gegründet. Im Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde ist es in der Regel an einen Steuerfuß geknüpft. Mannigfach sind die Wahlrichtungen, aber stets ist dafür gesorgt, daß die Besitzlosen, die kleinen Leute entweder vollständig von der Wahl ausgeschlossen sind oder einen so verschwindend kleinen Antheil daran haben, daß sie stets in der Minderheit sind. Ohne Kontrolle, ohne Rücksicht übt in diesen Klassenvertretungen die Bourgeoisie die Herrschaft aus. Die große Masse verharret im Zustande politischer Rechtlosigkeit und muß es sich gefallen lassen, daß über ihr Geschick, über ihr Dasein, über Steuern und Abgaben, über öffentliche Einrichtungen von den Besitzenden nach deren Belieben verfügt und beschloffen wird. Der Grundsatz, welcher im Reichstagswahlrecht zum Ausdruck kommt, daß die Angehörigen des Gemeinwesens, die mit Leib und Leben, mit Gut und Blut für dieses einstehen müssen, auch bei der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten mitzurathen und mitzuthaten haben, muß bei allen Wahlen und Abstimmungen zur Geltung kommen. Denn was für jenes gilt, gilt auch für die übrigen. Wenn in den Einzelstaaten, in den Gemeinden u. s. w. die rückständige Einrichtung noch mit Eifer vertheidigt und festgehalten wird, so tritt dabei die unverhüllte Klassenelbstsucht zu Tage. Die Heuchelei, welche vor der Einführung des Reichstagswahlrechts sich breit machte und unter den wichtigsten Vorwänden für die „Wahrung“, d. h. den Geldsack das Wahlrecht forderte, versagt heute.

Die Altersgrenze für das Wahl- und Stimmrecht auf 25 Jahre, wie im jetzigen Reichstagswahlrecht, festzusetzen, liegt kein stichhaltiger Grund vor. Alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen sollen nach unserer Forderung in den Genuß dieses Rechtes treten. Wer mit dem zwanzigsten Lebensjahre der Militärpflicht, d. h. der Pflicht, sich zur Aushebung zu stellen, genügt, und dem Gemeinwesen in diesem Alter die Blutsteuer zu entrichten pflegt, wer mit dem einundzwanzigsten Lebensjahre die Großjährigkeit, die bürgerliche Verfügungsfreiheit erlangt, der ist auch zur politischen Mündigkeit, zum Wahl- und Stimmrecht herangereift. Dazu tritt aber ein anderer, ein ausschlaggebender Gesichtspunkt. Thatsächlich ist die wirtschaftliche Mündigkeit für die große Mehrzahl der Reichsangehörigen, welche auf ihre Arbeitskraft angewiesen ist, schon vor dem zwanzigsten, sicher aber bis zum zwanzigsten Lebensjahre eingetreten. Schon im Kindesalter wird der Proletarier nur zu oft in das Joch der Arbeit gespannt: im jugendlichen Alter gehört er ihr bestimmt, der Zwang zum Broterwerb ist unweigerlich vorhanden. Begimmt die Selbstständigkeit der Arbeiter so frühe, werden sie als selbstthätig Erwerbende schon zu Steuern u. s. w. herangezogen, wenn die Sprößlinge der Reichen noch auf der Schulbank sitzen, steht es fest, daß durchgängig die berufliche Ausbildung vor dem zwanzigsten Jahre erlangt wird, so ist die Altersgrenze, wie wir sie festsetzen, in jedem Betracht gerechtfertigt.

Die Minderheit der Besitzenden wird freilich später selbständig, als die Angehörigen des Proletariats. Dazu kommt, daß das durchschnittliche Sterbe-

alter des Arbeiters ein weit niedrigeres ist, als dasjenige des Reichen. In Folge der Ungunst der auf die Arbeiter einwirkenden Einflüsse, der aufreibenden Thätigkeit, der Entbehrungen „muß er“, wie der alte ehrliche Statistiker Süßmilch sich ausdrückt, „früher davon“, als der unter einem glücklicheren Sterne geborene, unter den günstigsten Verhältnissen sich entwickelnde Bourgeois. Schon deshalb bedeutet eine zu hoch hinauf gerichtete Altersgrenze eine Verkürzung und Verschmäherung politischer Rechte des Arbeiters.

Der Frau gleich dem Manne soll das Wahl- und Stimmrecht erhalten, die Unterdrückung des Weibes durch den Mann auch auf diesem Gebiete soll beseitigt werden. In einer Zeit, da die Frauenfrage zu einem der wichtigsten Bestandtheile der Arbeiterfrage geworden ist, erscheint es einleuchtend, daß die Frau die ihr vorenthaltenen politischen Rechte erhält. Das Nähere über diesen Punkt siehe unter V.

Proportional-Wahlssystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueintheilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung.

Das Wahlverfahren, wie es heute für den Reichstag besteht, ist verbesserungsbedürftig. Ein Vertretungskörper soll die Ansichten, Wünsche, Richtungen der Wählerschaft mit größtmöglicher Treue abbildern, sodaß auch die Minderheiten bei der Berathung und Beschlußfassung in dieser Körperschaft ihr Wort in die Waagschale werfen können. Die verschiedenen Parteien sind ferner erst dann richtig vertreten, wenn sie im Verhältniß ihrer Gesamtstimmzahl Abgeordnete besitzen. Wenn man bedenkt, daß z. B. die Sozialdemokratie bei den Februarwahlen 1890 unter allen Parteien die meisten Stimmen (1 427 323 von 7 228 500 abgegebenen gültigen Stimmen) auf ihre Kandidaten vereinigt hat, daß sie als die stärkste Partei erscheint, trotzdem aber nur 35 Abgeordnete unter 397 in den Reichstag geschickt hat, so zeigt sich die Unvollkommenheit der jetzigen Wahlart auf das deutlichste. Wir fordern deshalb ein Verfahren, welches die verhältnismäßige Vertretung der verschiedenen Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften sichert. Seitender Grundsatz hierbei ist, daß die Zahl der Vertreter einer Partei sich nach der Gesamtzahl der bei den betreffenden Wahlen für diese Partei überhaupt abgegebenen Stimmen richtet. Die Minderheiten kommen so zu ihrem Rechte, die Stärke der parlamentarischen Fraktionen entspricht der Stärke der Parteien, Stichwahlen kommen in Wegfall, das ganze Verfahren wird erheblich vereinfacht. Wie gegebenen Falls diese Verhältnißwahlen zu ordnen sind, entscheidet die Praxis; mannigfache Vorschläge dafür sind vorhanden, die wir hier nicht zu erörtern haben.

Bis zur Einführung des neuen Wahlverfahrens ist das alte, so weit es angeht, zu verbessern. Dazu giebt es nur einen Weg. Nach dem Wahlgesetz für den deutschen Reichstag soll auf je 100 000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Köpfen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates berechtigt zu einem weiteren Mitglied. Bekanntlich beträgt aber heute die Zahl der Reichstagsabgeordneten nur 397, sie gründet sich auf eine vor mehr als zwei Jahrzehnten festgestellte Bevölkerungszahl. Nun besagt zwar der Schlußsatz von § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869: „Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt“, jedoch ist bis auf diesen Tag die auch in der Reichsverfassung (Artikel 20) vorgesehene gesetzliche Neuregelung des Reiches nicht vorgenommen worden. Die Volkszahl des deutschen Reiches ist von 40 816 244 auf 42 727 372 in 1875, 45 284 061 in 1880, 46 855 704 in 1885 gestiegen und betrug nach den Ergebnissen der letzten am 1. Dezember 1890 veranstalteten Volkszählung 49 428 470. Ein einfaches Rechenexempel — man hat nur mit 100 000 die jedesmalige Volkszahl zu dividiren — überzeugt

davon, daß eine weit größere Zahl von Abgeordneten, als 397, für den Reichstag gewählt werden müßte. Aus welchen Beweggründen die Regierung und die herrschenden Parteien sich davor hüten, diese Angelegenheit auch nur zu erörtern, liegt auf der Hand. Sie befürchten, daß die Neueintheilung der Wahlkreise der Arbeiterpartei einen großen Zuwachs von Vertretungen verschaffen würde. Bei dem Gange der Entwicklung strömen immer mehr Arbeitskräfte nach den Sammelbecken von Handel und Wandel, nach den Mittelpunkten der Großgewerbe, nach den Großstädten. Das platte Land, ein Hauptstich der rückständigen Parteien, entvölkert sich, die Proletariermassen werden an einer Reihe von Brennpunkten zu immer dichteren Haufen zusammengeballt, die Aufklärung, das Klassenbewußtsein dringen in immer weitere Schichten. Die Wahlerfolge der Sozialdemokratie würden durch eine Neueintheilung der Kreise sich erheblich mehren. Die Scheu vor den Eintritt dieses unvermeidlichen Geschehnisses ist die Ursache dafür, daß man an der längst veralteten Ordnung der Wahlkreise mit Zähigkeit festhält. Wir haben also dringende Veranlassung, daß Wandel geschaffen wird. Heutzutage finden sich eine Reihe von Wahlkreisen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes statt des einen, mehrere Vertreter zu wählen hätten; sie können nur einen in den Reichstag schicken, wie irgend ein ländlicher Wahlkreis, der nur den dritten oder vierten Theil ihrer Bewohnerzahl aufweist, sie werden demnach in der Ausübung ihres Wahlrechts auf das Ärgste beeinträchtigt. Nehmen wir z. B. Berlin! Nach der vom statistischen Amt der Stadt Berlin mitgetheilten vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Berlins an diesem Tage 1 578 794. Trotzdem zählt Berlin nur sechs Reichstagswahlkreise, obwohl es nach seiner jetzigen Volkszahl sechzehn Abgeordnete wählen müßte. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, das im Jahre 1885 575 162 Einwohner hatte, wählt gerade so viele Abgeordnete, wie die Millionenstadt Berlin. Welches Mißverhältniß, wenn der zweite Berliner Wahlkreis mit rund 824 788, der vierte mit 395 101, der sechste mit 497 242 Einwohnern nur je einen Vertreter wählen dürfen! Ähnliche Ergebnisse finden sich bei einer Reihe anderer Großstädte, so bei Hamburg (570 584 Einw., 3 Abg.), Breslau (334 710 Einwohner, 2 Abg.) u. s. w.

Um mit diesem Mißstand aufzuräumen, gilt es, nach jeder Volkszählung die Wahlkreise neu einzutheilen. Erst dadurch wird eine angemessenere Vertretung ermöglicht. Dem Zuwachs der Volkszahl entsprechend sind neue Kreise zu bilden, die zu groß gewordenen Kreise sind zu zerlegen, neue Reichstagsitze auf diese Weise zu schaffen. Freilich, es kennzeichnet die Absticht und Gesinnung der Herrschenden, daß der Sitzungsaal des neuen Reichstagsgebäudes, welches in einigen Jahren fertig sein wird, nur für 400 Abgeordnete berechnet ist. Glaubt man auf diese Weise ungern gesehene Volksvertreter fernzuhalten?

Dreijährige Gesetzgebungsperioden.

Die Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) ist der Zeitraum, für welchen eine gesetzgebende Körperschaft gewählt ist. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die der gewählten Körperschaft obliegenden Geschäfte zu erledigen; mit seinem Ablauf erlöschen die Vollmachten der Vertreter und ihrer Gesamtheit. Für den deutschen Reichstag bestand früher eine Gesetzgebungsperiode von dreijähriger Dauer; das Gesetz vom 19. März 1888 setzte an ihre Stelle eine fünfjährige. Die Beweggründe, welche den Fürsten Bismarck, den Urheber jenes Gesetzes, und die herrschenden Parteien dazu trieben, den bisherigen Zustand zu verändern, beehren uns darüber, weshalb die Sozialdemokratie für eine kürzere Frist zu kämpfen verpflichtet ist. Die Regierung und die Mehrheit der bürgerlichen Kreise erblickten in der Verlängerung der Gesetzgebungsperiode ein Gemüth der Arbeiterbewegung, das von ihnen ins Leben gerufene Gesetz war ein neuer — der wie viele! — Versuch, den verhassten Gegner durch eine Zwangsmaschine zu be-

drücken und in seiner Thätigkeit einzuengen. Jede Wahl giebt der Sozialdemokratie die günstige Gelegenheit, auf breiterer Grundlage und am wenigsten gehindert durch politische Quengeleien, durch gesetzliche Hürden und Schwänke, durch all den Wust arbeiterfeindlicher Paragraphen und Verordnungen, für ihre Grundzüge zu wirken. Zu wirken in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, auch unter denjenigen, welche bei anderen Gelegenheiten, zu anderen Zeitpunkten schwer zu erreichen, und kaum aus ihrer Gleichgültigkeit aufzuwecken sind. Hier kann mit einem Schlage die Erörterung wichtiger Zeitfragen zu einer allgemeinen gemacht, hier können bis auf das weltfernste Dörfchen, bis in den letzten Winkel der Großstadt die Lehren der Sozialdemokratie getragen werden. Durch den Volkstörper rollt in solchen Zeiten das Blut in rascherem Schlage, und der stumpfste Sinn schärft sich, wird nur das Wohl und Wehe der Besitzlosen, die Noth der Armen und die Mißwirthschaft der Herrschenden knapp und klar, scharf und überzeugend dargestellt.

Welche Bedeutung es für die Wähler hat, daß der Abgeordnete nach Ablauf eines kürzeren Zeitabschnittes genöthigt ist, sich von neuem einer Wahl zu unterziehen, liegt auf der Hand. So können die Auftraggeber eine scharfe und eindringliche Aufsicht über ihren Vertreter üben, sein Verantwortlichkeitsgefühl wird gesteigert, die Möglichkeit, einen unzuverlässigen Abgeordneten rascher zur Rechenschaft zu ziehen und an seiner Stelle einen vertrauenswürdigeren zu setzen, ist dadurch erhöht. Was für den einzelnen Abgeordneten, gilt erst recht für die gesetzgebende Körperschaft in ihrer Gesamtheit. Je länger die Frist, welche ihr gestellt ist, desto näher liegt die Gefahr eines Mißbrauchs der Vollmachten, eines Schlandrians, der statt eifriger Thätigkeit und frischen Lebens die Schablone und die geschäftsmäßige Geschicklichkeit zur Herrschaft bringt. Die Rücksicht auf die von der Wählerschaft durch den Stimmzettel geübte Beurtheilung ist um so größer und wirkungsvoller, je kürzer die Gültigkeitsdauer der Aufträge ist. Eine arbeiterfeindliche Mehrheit, die, sagen wir fünf Jahre, ungekört wirthschaften kann, ohne den Einspruch des Proletariats fürchten zu müssen, richtet natürlich mehr Unheil an, als wenn ihre Zeit schon nach zwei Jahren zu Ende ginge und so der Wählerschaft die Gelegenheit geboten würde, mit ihr abzurechnen und sie zu beseitigen.

Bornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage.

Die Wahl und Abstimmung für Jeden zu ermöglichen, der wahl- und stimm-berechtigt ist, das erscheint als ein Gebot des öffentlichen Nutzens. Die Wahl ist eine zum Vortheile des Gemeinwesens zu vollziehende Handlung, jeder Wähler ist deshalb berechtigt zu fordern, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, ungehindert und ungeschädigt von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Jedes Hinderniß, das ihm von Staatswegen und von Seiten der herrschenden Klassen bereitet wird, stellt sich als ein Eingriff in das Wahlrecht, als der Versuch dar, jenes werthlos zu machen, auf die Bestimmung der Wähler einen widerrechtlichen Einfluß auszuüben, das Wahlergebniß zu Gunsten der Machthaber künstlich zu ändern. Wer zur Urne gehen will, muß in der Lage sein, dies zu thun, ohne daß er wirtschaftlich benachtheiligt, in seiner Stellung, seinem Erwerbe bedroht wird. Dadurch, daß die Wahl an einem Werktag stattfindet, werden zahlreiche Wahlberechtigte thatsächlich gehindert, sich an einer Handlung zu betheiligen, die für sie von ausschlaggebender Wichtigkeit ist. Wie viele Arbeiter, wie viele Angestellte müssen aus dieser Ursache fernbleiben, wie viele zwingt der Unternehmer, sich der Abstimmung zu enthalten oder ihren Verdienst zu opfern, wollen sie ihrer Pflicht genügen! In den großgewerblichen Bezirken, in denen, wie in Oberschlesien, in Rheinland-Westfalen mit ihren Gütenwerken, ihren Gruben die Aufsicht und die Beeinflussung seitens der Arbeitsherren und ihrer Beamten eine geradezu abschreckende ist, in den Stammsitzen der Junkerschaft, die ihre Hörigen vom Hof oder Acker

zum Stimmkasten führt, wie das Lamm zur Schlachtkant, kommt dieser Mißstand haarscharf zum Ausdruck; die Wahleinsprüche geben Zeugniß davon. Auf dem platten Lande fällt noch weiter ins Gewicht, daß nur zu oft sehr weite und schlechte Wege zum Wahlort zurückzulegen sind, sodaß der an die Scholle gefesselte Landmann statt zur Wahl zu gehen, daheim bleibt. Die Erfüllung der höchsten Bürgerpflicht, die Ausübung des höchsten staatsbürgerlichen Rechts muß gesetzlich gesichert sein. Nur wenn ein Ruhetag, durch ein Gesetz verbrieft und besiegelt, schneidig überwacht, rücksichtslos durchgeführt, innegehalten und beobachtet, der breiten Masse in Stadt und Land die Bahn zur Urne geebnet hat, dann kann von einer wirklichen Wahlfreiheit die Rede sein. Freilich, handelt es sich um bürgerliche Streitfragen, so ist man eher bereit, Zugeständnisse zu machen. Die Berliner Kirchenwahlen, bei denen die heftigsten Kämpfe zwischen Liberalen und Konservativen sich abspielten, finden an einem Sonntage statt.

Entschädigung für die gewählten Vertreter.

Das allgemeine Wahlrecht ist von den herrschenden Parteien Deutschlands sofort durchlöchert worden. Die Zahlung von Tagelohn (Diäten) an die Abgeordneten ist durch den Artikel 32 der Reichsverfassung: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen“ rund und nett ausgeschlossen worden.

Die verbündeten Regierungen, an ihrer Spitze der „Blutrothe Reaktionsär“ Bismarck und das Großbürgerthum erblickten in der Diätenlosigkeit der Abgeordneten, um mit dem hßischen Staatsrechtslehrer Bluntschli zu reden, „ein aristokratisches Gegengewicht gegen das demokratische allgemeine Stimmrecht mit seinen Gefahren eines rohen Uebergewichts der ungebildeten Massen.“ Mit anderen Worten: das Erforderniß eines bestimmten Einkommens oder Vermögens, das durch das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht ausgeschlossen war, wurde durch die Hinterthür wieder eingelassen, die Reichen sollten ein Vorrecht auf die Abgeordnetenstellung erhalten, der Besitz und seine Vertreter sollten im Reichstage den Ausschlag geben. Ein bürgerlicher konservativer Geschichtschreiber, Dahlmann, hat einst gesagt, „daß nur die Diäten dem Volk verbürgen, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienst auch ohne das Geleit des Reichthums offen stehe“. Auch die Diätenlosigkeit war ein Schwachzug gegen die Arbeiterklasse, deren Vertretung man vom Reichstage ausschließen wollte. Daß Dank dem bewundernswürdigen Opfermuth des Proletariats die schändlichsten Mächenschaften unserer Gegner durchkreuzt worden sind, daß es Heller für Heller aus seinen Mitteln seinen Vertretern Tagelder zahlt, ist eine der rühmlichsten Thaten der deutschen Arbeiterschaft, aber es mindert nicht die handgreifliche Ungerechtigkeit von den vor einigen Jahren gegen Hasenclever, Kräcker u. s. w. angefügten schmählichen Diätenprozessen und der Thatsache ganz zu schweigen, daß zwar die mit Tagelohn begabten preussischen Landboten, Junker, Unternehmer, Landräthe, bei ihrer Steuererklärung die Tagelder vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen dürfen, die auf sich selbst angewiesenen Reichsboten dagegen ihre Auslagen auch noch versteuern müssen, eine anmuthende Zugabe zur Diätenlosigkeit.

Ist es nicht ein sonnenklarer Beweis für die Absichten, welche die Herrschenden mit der Diätenlosigkeit der Reichsboten verfolgen, daß alle diejenigen Vertretungen, bei denen das Wahlrecht auf den Nachweis eines bestimmten Steuerbetrages sich gründet, ihren Mitgliedern Tagelder zahlen? So daß die in ihrer erdrückenden Mehrheit den besitzenden Schichten angehörenden Abgeordneten Entschädigungen für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen erhalten, sie die als Großgrundbesitzer, hohe Beamte, Fabrikanten, Großhändler es doch wahrlich nicht nöthig hätten. Die preussischen Landtagsabgeordneten z. B. erhalten für den Tag 15 M. Die Mitglieder der zweiten Kammern und der Landtage mit Einkammereinrichtung erhalten in allen deutschen Staaten Diäten, ebenso

die Mitglieder der Provinziallandtage, Kreistage u. s. w. Ja, während der Reichstag diktenlos bleibt, erhalten die Bevollmächtigten des Bundesraths, welcher mit dem Reichstage gemeinsam die Gesetzgebung ausübt, durchgängig hoch besoldete Beamte, für ihre Mithewaltung seitens der von ihnen vertretenen Staaten eine reichliche Entschädigung. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Die Beauftragten der deutschen Wählerschaft sollen in der Lage sein, ihre Pflichten zu erfüllen, was für die unbemittelten Reichsboten nur möglich ist, wenn sie durch Gewährung von Taggeldern in den Stand gesetzt sind, ohne schwere Einbuße zu erleiden, in Berlin mitzurathen und mitzuthaten. Es versteht sich am Rande, daß das eben Ausgeführte für alle gesetzgebenden Körperschaften gilt. Der Grundsatz des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts wird durch das Recht der Gewählten auf Taggelde ergänzt. Der heuchlerische Vorwand, daß solch ein Amt ein Ehrenamt sei, das ohne Entgelt bekleidet werden müsse, ist null und nichtig. Das „Ehrenamt“ bedeutet das durch nichts begründete Vorrecht des Geldsacks und den Ausschluß der unangenehmen Arbeitervertreter.

Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.

Diese Forderung richtet sich in erster Reihe gegen die Maßregeln, welche dem Proletarier seine politischen Rechte verkürzen oder rauben, deshalb, weil er ein Proletarier, ein Opfer der herrschenden Wirtschaftsweise ist. Die bürgerliche Gesellschaft ist nicht zufrieden damit, dem Arbeiter Markt und Blut auszufaugen und ihn zum Nutzen der Reichen zu einem Spielball des Kapitalismus zu machen, es genügt ihr nicht, daß Noth und Entbehrungen des Arbeiters Loos sind, auf daß die Besitzenden sich immer mehr bereichern können, sie ist nicht befriedigt dadurch, daß er ohne seine Schuld in den Zeiten der Krisen, der Arbeitslosigkeit, der Geschäftsflauheit am Hungertuche nagt. Nein, diese sittenstrenge, tugendhafte Gesellschaft kraßt den Proletarier auch noch dafür, daß er ihr Lohnknecht ist, daß er für sie seine Haut zu Markte trägt, sie entzieht ihm das Wahlrecht, wenn er in seinem Glend das kärgliche Almosen der Armenpflege hat annehmen müssen. Es leuchtet ein, daß dieser politische Ausbeutung, welche sich fast neben die wirtschaftliche Auspönerung der Masse stellt, ein Ende gemacht werden muß. Ist die bürgerliche Selbständigkeit dagegen infolge Geisteskrankheit u. s. w. Jemanden entzogen, so fällt natürlich für den unter Vormundschaft Gestellten auch die politische Mündigkeit fort.

II.

Direkte Gesetzgebung durch das Volk.

Die politisch mündigen Bürger eines Gemeinwesens, in welchem das öffentliche Leben kräftig sich regt, können sich jedoch nicht damit begnügen, einer Körperschaft die Gesetzgebung zu übertragen, ohne sich die Mittel der Aufsicht, der Prüfung und der Berichtigung zu sichern. Es reicht nicht aus, daß die Wahlperioden kurz befristet sind. Diejenigen, für welche die Gesetze geschaffen werden, diejenigen, welche an ihrem Leibe die Wirkungen der Parlamentsbeschlüsse erfahren und mit ihrem Gut und Blut dafür einzustehen haben, diejenigen, auf deren Schultern die öffentlichen Lasten ruhen, die breiten Massen des Volkes müssen zu Wort kommen, sie müssen ihre Ansicht zum Ausdruck und zur Geltung bringen können. Ihnen muß in letzter Linie die Entscheidung über die gesetzgeberisch bedeutsamen Fragen zufallen. Wie wir die Volkswehr und das Volksgericht fordern, so auch die Volksgesetzgebung. Wie jeder Bürger Wehrmann und Richter werden soll, so muß, wie vordem in dem Zeitalter germanischer Volksfreiheit, Jedermann wieder Gesetzgeber sein. Er muß diese Rechte zeitweise in eigener Person ausüben. Nur wenn jeder Bürger endgültig

über die Gesetze entscheidet, schützt sich das Volk vor der Knechtschaft. Verzichtet es auf das Recht, über Gesetze den letzten Entscheid zu geben, heißt es schon in einem von Karl Bürkli an den Baseler Kongreß der Internationalen Arbeiter-Assoziation 1869 erstatteten Berichte, überläßt es diese Pflicht einem Einzigen oder nur Wenigen, so werden diese sich bald das Recht herausnehmen, die Gesetze nur für sich und gegen das allgemeine Wohl zu machen.

Die naturnothwendige Folge der Repräsentativ-Verfassung, d. h. derjenigen Verfassung, bei welcher das Volk durch seine Vertreter (Repräsentanten) an der Gesetzgebung mitwirkt, ist die direkte Gesetzgebung durch das Volk. Diese letztere ist nur der volksthümliche Ausbau jener Ausrichtung. Schon die französische Verfassung von 1793 hat die leider nie in Kraft getretene direkte Gesetzgebung durch das Volk, wenn auch noch in wenig entwickelter Gestalt, als sogenanntes Veto, wonach eine gewisse Anzahl Stimmberechtigter Einsprache erheben muß, ehe die Abstimmung über das betreffende Gesetz erfolgt. (Artikel 53, 58, 59 der Konstitution von 1793). Die politische Geschichte unseres freistaatlichen Nachbarlandes, der Schweiz, ist ein lehrreiches Beispiel für den Siegeslauf jenes volksthümlichen, historisch bedingten Gedankens. Die Volksgesetzgebung findet sich seit Jahrhunderten schon, urwüchsig-alkhantisch, in den Landgemeinde-Kantonen der Schweiz (das Handmehr, das heißt die offene Abstimmung). Reich ausgestattet, in neuzeitlichen Formen herrscht sie heute in der Mehrzahl der Schweizer Kantone, am höchsten ausgebildet in Zürich. Je größer das Gemeinwesen, desto stärker der Zwang, sich den jetzigen Zuständen anzupassen, keine schwere Aufgabe in der Zeit des Dampfes und der Elektrizität, des Verkehrs, des lebhaftesten Austausches der Gedanken. Geheime Abstimmung tritt an Stelle des Handmehrs, gedruckte Erklärungen der Gesetzesvorschläge, Erörterung in den Blättern, in Versammlungen klären die Sachlage und befähigen die Bürger, nach bestem Wissen und Gewissen über die Gesetze zu entscheiden.

Die direkte Gesetzgebung durch das Volk, wie sich in den größeren Staatsverbänden der Schweiz gestaltet hat, setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen, einem anregenden und einem beschließenden, aus dem Vorschlagsrecht des Volkes, auch Volksinitiative genannt, und aus der Volksabstimmung über die Gesetze, dem sogenannten Referendum. Zwischen beiden wirkt als regelmäßiges Organ der Rath, die gewählte Volksvertretung, der nicht mehr ein gesetzgebender, sondern nur noch ein gesetzvorschlagender, d. h. ein bloßer Rathgeber ist, dessen Rath das Volk annehmen oder verwerfen kann. So steht der Rath zwischen zwei Feuern. Schlägt er schlechte Gesetze vor, so werden sie durch die Volksabstimmung (Referendum) verworfen. Will der Rath, das Parlament, seine guten Gesetze vorschlagen, so tritt die Volksinitiative in Thätigkeit und macht selbst Vorschläge. Nach dem Züricher Grundgesetz vom 18. April 1869, an welchem auch F. A. Lange, der Verfasser der „Arbeiterfrage“ eifrig mitgearbeitet hat, kann sich die Volksinitiative auf zweierlei Weise äußern. Wenn der fünfzehnte Theil des Volkes einen Vorschlag macht, muß dieser vor die Volksabstimmung gebracht werden. Macht ein Einzelner einen Vorschlag, dem ein Drittel des Rathes zustimmt, muß ebenfalls darüber durch das Volk abgestimmt werden. Auch die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft kennt seit 1874 wenigstens das fakultative Referendum, und die im Urlikiverein zusammengeschlossene schweizerische Arbeiterchaft hat bereits in einer Eingabe vom 5. April 1889 die Einführung des obligatorischen Referendums und der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt.

Ist die Wirksamkeit aller Parteien eine freie, ungehinderte, können die brennenden Fragen sachlich und unbefangen erörtert werden, so ist die direkte Gesetzgebung ein mächtiger Hebel der politischen Aufklärung. Je tiefer die Einsicht der arbeitenden Massen in die politischen und gesellschaftlichen Zustände, je mächtiger das Wachsthum des Klassenbewußtseins, um so klarer und kräftiger wird die Volksgesetzgebung das zum Ausdruck bringen, was die Sozialdemokraten

sind und was sie wollen. Was große Kreise der Bevölkerung wünschen, kann nicht mehr unbeachtet bleiben, es wird zur Begutachtung, zur Annahme oder Ablehnung allen Bürgern vorgelegt werden, die Volksvertretung untersteht der beständigen Aufsicht des Volkes, die Arbeiter erlangen dieselbe Machtstellung, welche ihnen kraft ihrer Lage, ihrer Zahl, ihrer politischen Reife gebührt.

Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde.

Das Volk soll Herr im eigenen Hause sein, im Engeren wie im Weiteren soll es die Verwaltung führen. Die Selbstverwaltung ist hier eine wirklich demokratische, nicht ein Werkzeug der Besitzenden, wie dies z. B. heute in Deutschland der Fall ist. Vielmehr soll die Masse des Volkes an der Verwaltung im großen wie im kleinen Kreise theilnehmen, die Geschäfte unmittelbar oder durch von ihr frei gewählte Beamte oder Ausschüsse führen, nicht nur stets Kenntniß von der Geschäftsababingung, sondern bestimmenden Einfluß auf diese haben. Die bürokratische Wirthschaft, welche von oben herab Alles regelt, dem praktischen Leben fernsteht, eine Kaste der Schreibstuhlherrn aufzichtet und alle Selbstständigkeit ersticht, soll beseitigt werden. In der Gemeinde, so gut wie im Kreis, in der Provinz, wie im Staat und Reich herrscht dann die freie Selbstbestimmung, die von den Bürgern der Gemeinschaft selber ausgeht. So erzieht sich das Volk selber zu politischer Thätigkeit und entwindet der Verwaltung vom grünen Tische die ihr heute eignenden Vollmachten. Man erwäge, wem das unumfassende Gebiet eine durchgreifende Selbstverwaltung zu bearbeiten hat: Sicherheitspolizei, Gesundheitswesen, Unterrichtswesen, Armenwesen, Steuer- und Finanzwesen, das sind Gegenstände, welche ihr zufallen werden. Wenn das Volk statt des gewerbsmäßigen Beamtenthums am Steueruder sitzt, welcher Umschwung der Verhältnisse, welcher Steg!

Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben.

Im engsten Zusammenhang mit den vorhergehenden Forderungen steht dieser Punkt. Er ist nur ein Glied mehr in der Reihe, und seine Begründung ist bereits in dem oben Gesagten enthalten. Die Behörden sind Vollstreckungsorgane des Volkes, sie sind deshalb vom Volke zu wählen, von ihm mit ihren Befugnissen auszustatten, ihm allein für ihre Amtsführung verantwortlich und haftbar. Verantwortlich nach der strafrechtlichen, haftbar nach der zivilrechtlichen Seite. Die vom Volke bestellten Beamten vom obersten bis zum letzten sind für jede Ueberschreitung ihrer Vollmachten, für jeden Verstoß, den sie sich zu Schulden kommen lassen, zur Rechenschaft zu ziehen, sodas einer willkürlichen, rechtswidrigen Geschäftsführung die Strafe auf dem Fuße folgt. Erwächst aus dem Vorgehen des Beamten ein materieller Schaden, so ist er verpflichtet, dafür aufzukommen. So werden die Behörden als Beauftragte des Volkes zu wirken haben, nicht als freie Herren und Gebieter, sie dürfen nicht nach ihrem Gutdünken schalten und walten, sie sind ihren Auftraggebern Rechenschaft schuldig. Keine fremde Autorität drängt sich zwischen die Behörden und die Nation, da jene im Sinne und nach den Grundfäden ihrer Auftraggeber verfahren müssen, in die festeren Bande des Gesetzes verstrickt, durch ihre Wählbarkeit im unmittelbaren Zusammenhange mit der Bevölkerung, durch ihre Pflichten, deren Verletzung strenge Buße trifft, zur sorgsamsten, sachlichen, unparteiischen Verwaltung der ihnen anvertrauten Zweige genöthigt.

Jährliche Steuerbewilligung.

Das Recht der jährlichen Steuerbewilligung ist eine der wichtigsten Privilegien eines geordneten Gemeinwesens. Die Mitglieder einer Gemeinschaft, welche die Steuerlasten zu tragen, die Mittel für die öffentlichen Ausgaben aufzubringen haben, sind um ihre Zustimmung zu befragen, sie haben zu entscheiden,

in welcher Höhe die zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Gelder zu bewilligen sind. Der Verzicht auf die jährliche Steuerbewilligung bedeutet die Auslieferung der politischen Freiheit an die Regierung. Die große Masse, auf deren Schultern die Steuerlast am schwersten wuchtet, darf nicht bloß eine Leidende, sie muß eine thätige Rolle spielen. Wie viel ist zu geben und aus was für Quellen ist die Einnahme zu schöpfen, welche den Bedarf des gemeinen Wesens deckt? Das sind Fragen, welche das Volk zu beantworten hat. Entschlägt sich das Volk seines Rechtes, so macht es die Regierung in Wirklichkeit selbstherrlich. In dem Augenblicke, in welchem der Regierung über ein Steuerjahr hinaus Vollmachten zugebilligt werden, wird das Parlament zum Schatten, das Volk zum Schatten dieses Schattens. In der englischen Verfassungsgeschichte ist der hartnäckige, unter unsäglichen Opfern an Gut und Blut geführte Kampf um die Steuerbewilligung einer der hervorstechendsten bedeutungsvollsten Abschnitte. Ohne dies Recht wird aus dem Sädel der Nation auf's Gerathewohl verwirrhelt, mit vollen Händen wird hier gegeben, dort genommen, der Lebensnerv des Staates wird getroffen, und die beste Handhabe, das Regiment des gemeinen Wesens in den Schranken der Verfassung und der Gesetze zu halten, ist rettungslos preisgegeben. Zum Negieren so gut wie zum Kriegsführen gehört Geld, Geld und nochmals Geld. Wie es regiert sein will, darüber verfügt das Volk; aber seine Verfügungsfreiheit ist ihm geraubt, öffnet es Anderen ohne Kontrolle seine Taschen. Den Daumen auf den Beutel, das ist die Lösung Prüfung jeder Forderung, Uebernahme der Lasten nur auf ein Steuerjahr, keine neuen Steuern ohne dringenden Bedarf, Steuerbewilligung und gute, d. h. volksthümliche Regierung Zug um Zug. Die jährliche Steuerbewilligung ist ein wirthschaftliches Machtmittel, das unangreifbar ist und unfehlbar wirkt, wenn hinter ihm das arbeitende Volk steht, zielbewußt und auf die Antastung seines Rechtstitels als Trumpf setzend die schlagfertige Abwehr.

So bietet sich von selbst der Uebergang zu der Frage der Wehrhaftigkeit.

III.

Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit.

Eine Jugenderziehung, welche einseitig die geistige oder die leibliche Kraft zu entwickeln und anzukultiven sucht, anstatt in schönem Einklang die Frucht des Verstandes und die Leibesübungen zu verbinden, ist von vornherein verfehlt. Wie wir die reichste Entfaltung der Fähigkeiten auf dem Gebiete des Geistes fordern, so verlangen wir auch eine von Kindesbeinen an planvoll geleitete Schulung der körperlichen Stärke und Geschicklichkeit. Die sichere Grundlage für solche heilsame Aufzucht der Bürger ist die gesicherte wirthschaftliche Lage, welche Jedem den Spielraum giebt, sich ungehemmt zu entwickeln, und ein gesundes, leistungsfähiges, lebensfrisches Geschlecht, frei von des Daseins gemeiner Noth, nicht mehr durch die mannigfachen Arten der Ausbeutung verkümmert und verkrüppelt, aufwachsen und gedeihen läßt. Der Mann, welcher heute auf dem werththätigen Volke lastet, seine Gesundheit zerrüttet, ihm Siedthum und ein frühes Ende bringt, die Sprößlinge der Arbeiter schon im zarten Alter in die Stidluft der Werkstatt hineintreibt und die Blüthe knickt, ehe sie aufgeknospet ist, welche die Arbeiter verelenden und verderben läßt, sodas von Jahr zu Jahr immer zahlreichere Schaaren Kriegsunfähiger aufwachsen, dieser Mann muß gebrochen werden. Die Vorbedingung einer volksthümlichen Wehrfähigkeit ist die Verbesserung des Arbeiterlooses.

Der leitende Gedanke, welcher Umfang und Weise der Turn- und Kampfspiele bestimmt, ist die Erziehung der Bürger zur Wehrfähigkeit. Ein freies Volk muß verstehen, die Waffen zu führen, seine kriegerische Tüchtigkeit ist ein Schutz und Schirm für den Frieden des Gemeinwesens. Schon dem Kinde ist die Auffassung einzupflanzen, das Niemand es verdient, ein Freier zu heißen, der

nicht die Waffen zu führen und mit seinem Blut für die Freiheit einzustehen und für sie zu sterben weiß. Gilt es einen feinen Feind von der Heimath fernzuhalten, der Bürger, von Jugend auf in körperlichen Künsten geübt und im Waffendienste geschult, wird den eigenen Erb und den gemeinen Nutzen mit flammendem Eifer und wackerem Muth vertheidigen. Und wehe dem, welcher das geheiligte Gut der Freiheit zu verfehren wagt! Die geschlossenen Reihen der für ihre gute Sache Streitenden sind schlagfertig, und an ihre Fahnen knüpft sich der Sieg. Das Volk, das für seine Rechte fight, ist unüberwindlich, ist ihm die Spannkraft der Sehnen und Glieder nicht geköhmt und führt es die Waffen sicher und rasch. Die Schweizer Bauern, die Oesterreichs Ritterschaft auf den Grund streckten und Karls des Kühnen eiserne Schaaren zerschmetterten, das französische Massenaufgebot von 1793, das die fremden Unterdrücker zu Paaren trieb, sind hier Muster und Vorbild.

Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

Das heutige Heerwesen beruht zwar auf der allgemeinen Wehrpflicht, aber es stellt sich in schroffen Gegensatz zum Volke, in welchem doch die Wurzeln seiner Kraft ruhen, und zerschneidet mit eiserner Folgerichtigkeit alle Bande, welche es mit jenem verknüpfen. Ein Staat im Staate, mit eigener Verfassung, eigenen Gesetzen, eigener Gerichtsbarkeit, losgelöst von den Beziehungen zu den Bürgern, durch eine Kluft von denen getrennt, aus deren Kreisen sie gekommen sind, zu denen sie zurückkehren müssen, sind die Soldaten nicht das Volk in Waffen, für die der ruhmredige Eifer der Gutgesinnten sie ausgeben möchte. Das stehende Heer ist vielmehr der offenbare Gegensatz zu einer Volkswehr, welche alle Wehrfähigen umfaßt, schult und sich eingliedert, die Volksbewaffnung durchführt und den Staatsbürgern die Sicherheit ihres Daseins, die Freiheit und die Wohlfahrt ihres Gemeinwefens verbürgt. Die Hunderttausende, welche heute zur Fahne einberufen werden, damit sie, wofern sie nicht zu den bevorrechteten Reichen gehören, drei kostbare Jahre ihres Lebens im rauhen Dienste unter dem schweren Drucke eines geisttöbenden Drills verbringen, sind eine Leibwache des Gewaltherrn und ein Schutz der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, sie stehen zum Angriffs- und zum Abwehrkriege gegen äußere Feinde bereit, sie dienen Zwecken, welche bestimmt und fest umschrieben sind durch den König der Könige, den Kapitalismus. Wie das Heerwesen unserer Tage auf das innigste verwachsen ist mit der heutigen Wirthschaftsweise, die ohne stehendes Heer nach innen und nach außen, als Deckung gegen die aufstrebende Arbeiterschaft und als Kampfmittel gegen den fremdländischen Wettbewerbs, nicht auszukommen vermag, wie die politische Entwicklung das ewige Mißten zum Zwangsgefesse des modernen Staates gemacht hat, welches ihn unaufhaltsam vorwärts in sein Verderben treibt, das tritt mit sinnenfälliger Klarheit mehr und mehr zu Tage. Wis an die Zähne gewaffnet stehen sich die Staaten gegenüber, und der unerfüllliche Schlund des Kriegswesens verschlingt tausende von Millionen, die den Völkern entrissen werden, mögen sie auch im Jammer des Daseins vergehen und unter der stärker und stärker anwachsenden Last eines Tages zusammenbrechen. Das stehende Heer, das bedeutet die zum Zusammenbruche führende Verschuldung des öffentlichen Haushalts, das schleift in sich die Verewigung der volksverwiltenden Steuervirthschaft, welche den Armen die härtesten Auflagen unbarmherzig aufhäuft und durch die wachsende Verttheuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse die Massen an die Hungergrenze drängt. Der Bedarf des deutschen Heerwesens ist ein riesiger, stetig wachsender. Man bedenke, daß die Reichseinnahmen, hauptsächlich die Erträge der Zölle und Verbrauchssteuern, zum größten Theil für jenes verwendet, daß die Anleihen gleichfalls für kriegerische Zwecke aufgenommen werden. Im Jahre 1876/77 nahm das deutsche Reich die erste Anleihe im Betrage von 16 300 000 Mark auf, sein Schuldenstand betrug am 31. März 1877 (Reif

der Bundesschulden u. s. w.) 198 433 500 Mark. Im Haushaltsjahre 1892/93 beliehen sich die Reichsschulden auf mehr als eintausend und fünfhundert Millionen Mark die Gläubiger des Reichs erhielten in diesem Jahre 60 607 500 Mark an Zinsen. Die Ausgaben für Reichsheer und Marine (laufende, einmalige Ausgaben, Pensionsfonds, Invalidenfonds) bezifferten sich 1873 auf 382, 1876/77 auf 558, 1887/88 auf 632, 1890/91 auf 827 Millionen, 1892/93 auf 621 912 500 Mark. Im Ganzen sind für das Kriegswesen (Heer und Flotte) von 1872 bis 1892/93 zehn Milliarden (1 Milliarde gleich eintausend Millionen) 936 Millionen und 912 500 Mark aus gegeben worden. Die gesammten Reichsausgaben in diesem Zeitraum betragen 14 Milliarden 961 Millionen 227 000 Mark, sodaß rund dreundsiebentzig Prozent aller von 1872 bis 1892/93 gemachten Reichsausgaben auf das Heer und die Marine entfallen. Und jede neue Lagung des Reichstages bringt Forderungen, Nachtrags- und Mehrbewilligungen, außerordentliche Ausgaben, welche jedes Jahr so regelmäßig wie die Schwaben im Frühjahr wiederkehren. Ein ungeheurer Alp drückt auf die Brust des deutschen Michel, dem allmählig über „unser herrliches Kriegsheer“, das ihn an den Bettelstab bringt, gar absonderliche Gedanken aufsteigen.

An die Stelle dieser verdetlichen Einrichtung, welche das Volk zu Grunde richtet, sei die Volkswehr gesetzt. Der Waffenfähige, so geschult wie wir oben gezeigt, muß für die gemeine Sache kämpfend eintreten. Eine Wehrverfassung regelt die Heranziehung der Einzelnen zum Waffendienste. In Friedenszeiten werden die Wehrfähigen zu kurzen Uebungen eingezogen und sorgsam im Dienst unterwiesen, für den Krieg aber werden sie auf Grund eines vorbereiteten Planes in bestimmte Gefüge eingegliedert. Jeder taugliche Bürger sei Wehrmann, die Waffen mögen über seinem Heerde hängen! Die Volksbewaffnung ist eine vollendete Thatsache, die lange Dienstzeit, die unerträglich Ausgabenlast fallen fort, die Trennung von Bürgern und Heer hört auf, das Volksheer ist geschaffen. Die schweizerische Heeresverfassung, die auf diesen Grundsätzen beruht, offenbar, was eine Volkswehr auf großer Stufenleiter zu leisten vermag.

Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung.

Lebensfragen, bei denen das Geschick des Gemeinwefens, das Wohl und Wehe Aller auf dem Spiele steht, sind von dem Volke oder von seiner berufenen Vertretung zu entscheiden. Es erhellt, daß da, wo die Sicherheit des Landes, das Dasein zahlloser Bürger, das Glück Hunderttausender von dem Ausfall einer Entscheidung abhängt, diejenigen den Ausschlag geben müssen, welche mit Gut und Blut auf die Schanze treten, die Masse des Volkes. Unter den heutigen Verhältnissen ist indeß eine Volksabstimmung über Krieg und Frieden nicht mehr durchführbar. Bei den Spannungszuständen der Weltpolitik, bei der Raschheit der Entschlüssen tritt das Ereigniß oder die Folge von Ereignissen, welche zum Entscheid über Krieg und Frieden führt, so schnell ein, daß die in Friedenszeiten übliche und zukünftige Volksabstimmung als zu schwerfällig sich erweisen und von den Geschehnissen überholt werden würde. Die von den Wählern bestellte Vertretung übernimmt deshalb die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, das lösende Wort zu sprechen und den Umständen gemäß so wie das Gemeinwohl es erheischt, ohne Haß und ohne Neigung, mit höchster Unbefangenheit zu handeln. Im hellen Lichte der Öffentlichkeit verhandelt die Rathsverammlung, ihre Berathungen und ihr Thun unterliegen der Aufsicht und der Beurtheilung der Wähler. Nur was dem Staate nützlich, was der Augenblick erfordert und die Sachlage gebietet, wird geschehen. Die Liebe zum Vaterlande ist dann kein leeres Wort, wenn die Massen wirklich ein

1) Während wir diese Zeilen niederschreiben (Ende September 1892), droht ein neuer furchtbarer Ueberlaß, eine Militärvorlage mit der Mehrforderung von angeblich 150 Millionen.

Vaterland, eine Stätte haben, wo sie ihres Daseins froh werden. Die Gewählten eines aufgelärten, freien Volkes können nur im Einverständnis mit diesem handeln, und so ergibt sich, daß ihr Wille des Volkes Wille ist. Und des Volkes Wille ist das höchste Gesetz.

Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichen Wege.

Völkerrechtliche Streitigkeiten durch die Waffengewalt zum Austrag zu bringen ist ein Verfahren, dessen Anwendung nur die äußerste Noth, der härteste Zwang der Dinge rechtfertigt. Es giebt Mittel und Wege, um einen Zwist zwischen verschiedenen Staaten friedlich zu schlichten, und es ist klar, daß ein gutgeordneter Staat sich des letzteren Verfahrens bedient, so lange ihm eine Möglichkeit dazu gegeben ist. Die Furchtbarkeit der Opfer, die Greuel und die erschütternden Nachwehen eines Krieges, mag er glücklich oder unglücklich enden, zwingen mit eherner Gewalt dazu, durch gütliche Uebereinkunft, durch einen Schiedspruch die Ursache der Verstimmung zu beseitigen und die ruhige Entwicklung durch ein verständiges Vorgehen zu fördern. Mit großem Erfolge sind bereits solche Schiedsgerichte thätig gewesen, blutige Zusammenstöße sind dadurch verhütet worden. Wir erinnern nur an den Streit zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die berühmte 1872 entschiedene Alabamafrage. Daß einzelne Personen, so König Leopold von Belgien, so in dem Karolinenstreite thätig waren, zeugt dafür, daß, wenn nur der gute Wille vorhanden ist, die Zwistigkeiten billig und gütlich beigelegt werden können. Doch eine gesetzliche Verpflichtung, welche die Regierung unweigerlich bindet, der Volksvertretung einen bestimmten Weg vorzeichnet, ist notwendig, um jeden Zweifel zu beheben.

In was für einem Geleise soll sich das öffentliche Leben bewegen? Das ist die nächste bedeutame Frage.

IV.

Ab Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

Ein dichtmaschiges Netz von Gesetzen und Polizeiverordnungen spannt sich in Deutschland über Vereins- und Versammlungswesen, über die öffentliche Erörterung in Wort und Schrift.¹⁾ Die Bewegungsfreiheit der Parteien, welche gegen die herrschenden Zustände sich wenden, ist dadurch auf das ärgste beschränkt, das politische, wie das öffentliche Leben überhaupt in die drückende Luft des Polizeistaates gebannt. Daß die Allmacht des Staatsanwalts und der Polizei in erster Reihe gegen die Sozialdemokratie geltend gemacht werden, ist bei der grundsätzlichen Gegnerschaft derselben gegen die heutigen Zustände einleuchtend. Was wir fordern, ist indeß nichts als ein schnöde preisgegebenes Erbstück aus der Hinterlassenschaft des Liberalismus aus der Zeit, da er noch jung und kampfesfroh war. In England, in der Schweiz, in Nordamerika bestehen die Zwangsbestimmungen, welche uns einengen, in keiner Weise. Ihr Fehlen, ihr Fortfall ist eine ausgezeichnete Bürgschaft der friedlichen Entwicklung. Die gesellschaftlichen Gegensätze verschärfen sich zusehends, der schreiende Widerspruch in der Behandlung des Bürgerthums und der Arbeiterklasse springt in die Augen. Die Unternehmerverbände ungeführt, ja von oben gestützt und geschützt, die Arbeitervereinigungen scheel angesehen, durch Mörgeleien geärgert und ge-

¹⁾ Ueber die Musterkarte deutscher Vereinsgesetze giebt Lehrreiche Auskunft die im Verlage des „Vorwärts“ (Berlin 1892) erschienene Schrift: Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland.

hemmt oder kurzweg unterdrückt. Die Blätter mit Feinlichkeit überwacht, die freie Aussprache in Versammlungen durch Strafurtheile gehindert und gefährdet. Die Arbeiterbewegung will Freiheit für ihre politischen und gewerkschaftlichen Verbände, für ihre Zeitungen, für ihr gesamtes Wirken, sie kämpft diesen Kampf nicht bloß für sich, sondern für die Gesamtheit überhaupt. Die Staaten, in welchen die Freiheit der Rede und der Versammlung gewaltfam unterdrückt werden, Franken an einem unheilbaren Uebel, sie sind der Zerknung verfallen. Die Pflichten der Staatsbürger sind so mannigfach, sie nehmen den ganzen Menschen so in Anspruch, daß diese ursprünglichen politischen Rechte die notwendige Voraussetzung bilden, ohne welche ein verfassungsmäßiges Leben sich gar nicht denken läßt. Einschränkung der bezeichneten Rechte, ihre Unterdrückung ist im Grunde die Herrschaft einer verkappten Selbstherrlichkeit. Die Staatsleitung, welche keine Besprechung allgemein wichtiger Angelegenheiten ohne jede Einschränkung duldet, welche die Presse mit Späheraugen überwacht, jedes Wort auf die Goldwage legt und die Vereinsfreiheit zu nichte macht, ist im Kerne ihres Wesens so zarisch wie der Herrscher aller Rußen, und es ist nur ein Unterschied der Abstufung, nicht der Art, wenn dieser rückwärtslofer, als jene eingreift.

Wie sollen die Staatsbürger sich über die politischen Vorgänge ungezwungen und gründlich unterrichten, wie sollen sie ohne Rückhalt ihre Meinung offenbaren, wie ihre verschiedenartigen Wünsche und Forderungen je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung in Vereinen verbunden, aussprechen und verfechten, wenn der Polizeimittel und der Strafrichter jede Kundgebung beschränken und lahmlegen? Das Gefährliche des gegenwärtigen Zustandes ist es, daß nach dem Gutdünken der Regierung die Zügel straffer angezogen und gelockert werden können, daß das Belieben der Gewaltthaber, wie es sich ergibt aus der jedesmaligen Lage der Dinge, mit den bürgerlichen Freiheiten Fangball spielen kann. Was in Preußen erlaubt ist, wird in Sachsen verboten, in Hamburg ist verpönt, was man in Hessen gestattet. Nichts ist fest und gesichert, keine deutliche Grenze ist der Willkür gezogen, Milde wechselt mit Strenge, und der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist einzig und allein das selbstbewußte: „So will ich, so befehle ich!“ der Mächtigen.

Aber wenn die politische Unterdrückung beseitigt werden soll, wie ist die Stellung der Frau zu ordnen?

V.

Ab Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen.

Nur aus dem Wesen der gesellschaftlichen Einrichtungen heraus läßt sich das herrschende Recht erklären. Die Gesetze sind nichts als der Niederschlag der sozialen Entwicklung. Die das Weib betreffenden Gesetze erscheinen als der in gewisse Rechtsfäße gefaßte Ausdruck einer bestimmten Wirtschaftsweise. So ist die rechtliche Stellung der Frau ein Spiegelbild ihrer vollendeten Abhängigkeit unter der Herrschaft des Privateigenthums. Wie die Arbeiter das Opfer der kapitalistischen Ausbeutung sind, so ist das Weib das Opfer der im Laufe einer jahrtausendlangen Geschichte herausgebildeten Männerherrschaft. Der Umsturz des ursprünglich herrschenden Mutterrechts, nach welchem die Abstammung nur in weiblicher Linie gerechnet wurde, war, wie Friedrich Engels sagt, die weltgeschichtliche Niederlage des weiblichen Geschlechts. „Der Mann ergriff das Steuer auch im Hause, die Frau wurde entwürdigt, geknechtet, Sklavin seiner Luft und bloßes Werkzeug der Kindererzeugung. Diese erniedrigte Stellung der Frau . . . ist allmählich beschönigt und verhuchelt, auch stellenweise in milderen Formen gekleidet worden; beseitigt ist sie keineswegs.“

Im öffentlichen wie im privaten Recht die Unterordnung die Weibes, die Vormundschaft und das Vorrecht des Mannes. Kein Antheil am politischen

Leben, keine Freiheit zur Ausbildung, der Berufstätigkeit, kein Stimm- und Wahlrecht; privatrechtlich Einschränkung über Einschränkung in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, mag es sich um eine Würgerschaft, um einen letzten Willen, um die Geschichte der Familie handeln. Der Widerspruch der gesellschaftlichen Thatsachen mit den bestehenden Gesetzen ist ein offener. Die Frau ist mitten in den Strudel des wirtschaftlichen Lebens hineingerissen, sie ist auf eigene Füße gestellt, zum Erwerb außerhalb des Hauses, fern vom eigenen Herde gezwungen worden. Mit der Frauenarbeit, welche einen immer stärkeren Bruchtheil der gewerblichen Arbeit bildet, ist eine Gesetzgebung nicht vereinbar, welche das Weib als das Mündel des für seinen Unterhalt sorgenden, von ihm durchaus abhängigen Mannes aufstellt, während in Wirklichkeit das Weib immer mehr selbstthätig wird, selbst erwirbt und oft genug den gesammten Haushalt, den Mann und die Kinder zu erhalten genöthigt ist. Je empfindlicher der Rückschritt der Lage des arbeitenden Volkes, desto größer die Zunahme der Ehelosigkeit, desto schärfer die Zuspitzung der Frauenfrage. Gerade das Weib, das die Männer aus einem Erwerbszweige nach dem andern verdrängt, das den schädlichsten Angriffen des Unternehmertums am meisten ausgesetzt, das unter den bestehenden Verhältnissen zu harter Arbeit bei niedrigstem Entgelt verurtheilt ist und oft genug nicht bloß seine Arbeitskraft, sondern auch seinen Leib verkaufen muß, das Weib, sagen wir, ist am hilflosesten dem Sturm und Drang des Daseinskampfes überantwortet, ist rechtlos und mit tausend Banden gefesselt. Nach der Berufszählung von 1882, seitdem freilich längst überholt durch den Fortschritt der gewerblichen Verhältnisse, gab es in Deutschland im Jahre 1882 13 322 415 Erwerbsthätige männlichen Geschlechts und 5 541 517 weibliche Erwerbsthätige; die gewerblichen Frauenarbeit umfaßt 1 509 167 Personen. Von dem über 15 Jahre alten Theil der weiblichen Bevölkerung waren 35,4 vom Hundert erwerbsthätig; in den Großgewerben waren 209 639, in den Kleingewerben 282 704 Arbeiterinnen beschäftigt. Während die Zahl der im Gewerbebetriebe beschäftigten Männer von 1875 bis 1882 sich nur um 6,4 Prozent vermehrt hat, stieg der Antheil der Frauen um 86 Prozent. In den Fabriken des Königreichs Sachsen ist die Frauenarbeit vom 1. Mai 1883 bis zum 1. Mai 1889 um 87,8 Prozent gestiegen, oder von 82 600 auf 113 800 Personen. Unverheiratete Frauen, die in Fabriken beschäftigt waren, gab es nach im August 1890 angestellten Erhebungen 130 019; man kann sagen, daß etwa 25 Prozent aller Arbeiterinnen Ehefrauen sind. Unter den ländlichen Wanderarbeitern, den Sachsengängern — man schätzt ihre Zahl auf jährlich 100 000 — sind die Mehrzahl weibliche Arbeitskräfte. Unter den 544 980 Heimarbeitern, den schlechtestbezahlten und am elendesten gestellten Arbeitern, gab es 247 654 Frauen. Gegenüber diesen nichternen Zahlen, welche den Anschwung der Verhältnisse klipp und klar aufzeigen, — und wir stehen erst in einem der ersten Abschnitte dieser wirtschaftlichen Umwälzung — ist die Unhaltbarkeit der Männerherrschaft, von allem Anderen abgesehen, nicht zu leugnen. In der Arbeiterklasse, der Trägerin einer hoffnungsreichen Zukunft, steht sich die Veränderung am schärfsten durch und ihr ist es darum vorbehalten, auch die Frauenfrage, welche ein nothwendiger Bestandteil der Arbeiterfrage ist, zu einer glücklichen Lösung zu bringen. Sie hat deshalb, unbeschadet der Rücksicht auf die aus dem Geschlechtsverhältnis sich ergebenden natürlichen Unterschiede, die schöne Aufgabe, die Ausnahmegesetze zu beseitigen, welche die gesellschaftliche und politische Gleichstellung des Weibes mit dem Manne noch verhindern.

VI.

Erklärung der Religion zur Privatsache.

Ist die Meinungsfreiheit und die Gleichstellung aller seiner Angehörigen ein Erforderniß jedes gestifteten Gemeinwesens, so ergibt sich, daß Jeder auch in Glaubenssachen befugt ist, sich allein nach seiner Ueberzeugung zu richten

und zu dem Glauben sich zu bekennen, welchen er für den besten hält. Die Gemeinschaft hat demnach die vollkommene Bekenntnisfreiheit zu verbürgen. Diejenigen, welche die Entwicklungsstufe des religiösen Bewußtseins hinter sich, welche sie überwunden haben, müssen den gleichen Rechtsschutz, dieselbe Sicherheit, wie die Gläubigen genießen. Dieser Grundsatz der Duldsamkeit ist auf das strengste durchzuführen, eine Pfaffenherrschaft ist gleich unerträglich, mag die Pfafferei als Gottesleugnerin oder als Gottesbekennerin auftreten. Was ein Staatsbürger oder ob er etwas glaube, ist ihm zu überlassen. Der Staat hat sich jeder Einmischung in diese Privatangelegenheit zu enthalten, er darf einen Gewissenszwang weder üben, noch dulden. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen Aufgaben eines Gemeinwesens dürfen nicht mit Dingen verquickt werden, bei denen der Einzelne allein zu entscheiden hat. Eine Staatsreligion, von Amtswegen vorgeschrieben, eine herrschende Stellung gegenüber Andersgläubigen und Nichtgläubigen einnehmend, ist ein Unding, jede Art des sogenannten „Kulturkampfes“ muß auf das Entschiedenste verworfen werden. Hinter der spanischen Wand der Staatsreligion versteckt sich der Kampf um Herrschaft und Besitz, die Absicht der wirtschaftlichen Unterdrückung.

Abuschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken.

Da der Staat die Religion als Privatsache zu betrachten hat, so ist er nicht berechtigt oder verpflichtet, öffentliche Mittel für kirchliche und religiöse Zwecke zu verwenden. Die Einnahmen des Staatsäckers fließen aus den Beiträgen aller Angehörigen des Gemeinwesens ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Steuerpflicht trifft Jeden, mag er sich zu einem Glauben bekennen oder nicht. Es geht deshalb nicht an, daß die öffentlichen Gelder, welche die Bedürfnisse des Staates decken sollen, zu Nutz und Frommen einer Kirche, eines religiösen Bekenntnisses in Anspruch genommen werden. Sonst werden aus der Tasche der Allgemeinheit die Ausgaben für Sonderzwecke bestritten, welche nicht für die Gesamtheit, sondern nur für einen größeren oder kleineren Bruchtheil Bedeutung haben. Daß übrigens die streng durchgeführte Trennung der Kirche vom Staat nicht den Niedergang einer Religionsgemeinschaft bedeutet, wenn nur deren soziale Grundlagen noch gesichert sind, zeigt das Beispiel des Katholizismus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dadurch daß das politische Dasein eines Bekenntnisses, sein staatliches Vorrecht erlischt, ist die Entfaltung dieses Bekenntnisses keineswegs unmöglich gemacht. Im Gegentheil! Erst wenn die geschichtlichen Lebensbedingungen einer Religion, die immer in einem gesellschaftlichen Grunde wurzelt, zerstört sind, erst wenn die Massen sich von ihr befreien und an ihre Stelle eine neue Weltanschauung setzen, eine Befreiung, welche Hand in Hand mit der Befreiung der Unterdrückten überhaupt geht, erst dann ist das Todesurtheil über eine, über die Religion in ihrer jetzigen Gestalt gesprochen.

Keinenfalls aber soll der Staat die Rolle eines schlechten Haushalters spielen, der für fremde Zwecke, welche gar nicht in den Bereich seiner Thätigkeit fallen, zum Schaden des Haushalts seine Einkünfte verwendet. Sache der Glaubensgemeinschaften ist es, durch den Bestand aus eigener Kraft ihre Lebensfähigkeit zu erweisen.

Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbstständig ordnen.

Hat der Staat kein Einspruchs- oder Aufsichtsrecht, hat er nichts dazuzureben und zuzuschließen, so leuchtet es ein, daß die von den Bekenntnissen eines bestimmten Glaubens gebildeten Verbände, ihre kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, nach dem Grundsatz einer unbeschränkten Selbstverwaltung geleitet

werden. Ueber die Art und Weise der Wirtschaftsführung, über die Einrichtungen des kirchlichen Dienstes, der Gebräuche und Sagen entscheidet die Gemeinschaft. In welchen Bahnen diese Verwaltung sich bewegt, wie sie geordnet ist, was für Grundsätze in der Lehre und dem Leben einer kirchlichen und religiösen Gemeinschaft gültig sind, kümmert bloß ihre Angehörigen. Ob die Beschlüsse, Glaubenssätze, Gesetze dieser privaten Vereinigungen vor der Wissenschaft Stich halten oder nicht, ob sie mit der Aufklärung in Widerspruch stehen oder ihr Zugeständnisse machen, kommt für das Staatswesen nicht in Frage. Der Staat darf nicht der Bittler sein, welcher der Ueberzeugung eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft mit Knebel und Handschellen zu Selbe geht. Die geistige Entwicklung wird mit allen Rücksichten aufzukommen, und auf dem Felde des Unterrichts hat das Gemeinwesen sich zu bewähren.

VII.

Weltlichkeit der Schule.

Ist die Religion Privatsache, ihre Pflege das Wert privater Verbände, so ist folgerichtig die Schule, welche Alle ohne Unterschied unterrichtet und im Dienste der Gesamtheit steht, eine rein weltliche Einrichtung. Der Unterrichtszweck ist die geistige Ausbildung, die Uebermittlung eines bestimmten Wissens, einer Reihe thätiglicher Kenntnisse, die geistige Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts. Die Unterweisung der Kinder mit religiösen Dingen zu verquickern ist ein grundsätzlicher Fehler. Die Mitwirkung kirchlicher Kräfte beim Unterricht ist deshalb unzulässig, die religiöse Unterweisung der Kinder, soweit eine solche von der Familie für nötig gehalten wird, ist von dem Schulplane auszuschließen. Hier etwas zu thun, ist Sache der Eltern oder ihrer kirchlichen Gemeinschaft; die Schule wahrt ihr weltliches Wesen und hält sich von allen Beziehungen zu irgend einem Glaubensbekenntnis fern. Sie erfüllt ihre Pflicht, wenn sie die erforderliche Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten den Kindern mittheilt, durch gute Zucht das kindliche Gemüth veredelt, schon in dem Kinde die Liebe zur Freiheit pflegt und für die Einsicht in die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte vorsorglich sich bemüht. Die Schule erziehe kenntnißreiche Menschen, gute Staatsbürger, aber sie mache sich nicht zum Werkzeuge irgend einer kirchlichen Richtung.

Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Die Schulpflicht ist zu einer Volksschulpflicht zu erweitern. Wenn alle Kinder ohne Rücksicht auf die Stellung ihrer Eltern eine Schule zu besuchen gehalten sind, dann wird die Volksschule ihren Namen mit Recht verdienen. Dann wird sie auch die natürliche Vorstufe für die höheren Unterrichtsstufen sein und den unmittelbaren Uebergang eines jeden Beschäftigten von Jener zu dieser ermöglichen. Heute trägt die Volksschule durchgängig den kapitalistischen Stempel an der Stirne, sie ist in der Regel ihrem Wesen nach eine Armenschule, welche die nothdürftigsten Anfangsgründe einiger Fächer unzulänglich lehrt. Die Schulen sind überfüllt, die schlechtbezahlten Lehrkräfte ungenügend. In Preußen besuchten von 1000 schulpflichtigen Kindern nur 897 wirklich die Schule. Im Jahre 1886 genossen in Preußen von 4888237 Kindern 58,8 Prozent oder 2804874 „normalen“ Unterricht, d. h. sie besuchten zweiklassige Schulen mit 1 oder dreiklassige Schulen mit 2 Lehrern. Ein Lehrer genügt nach amtlicher Aufassung für 140 Kinder! Der gesetzlich festgestellte allgemeine Zwang zum Besuche der Volksschule hebt diese auf einen höheren Stand, löst den ihr heute anhaftenden Klassencharakter aus, und wandelt sie zugleich in eine Vorbereitungsanstalt für die weiteren Bildungstufen um.

1) Näheres bei Luz, Sozialpolitisches Handbuch, Berlin 1892, Verlag des „Vorwärts“.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die Kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

Wie das Gemeinwesen die aus der Wehrpflicht erwachsenden Ausgaben bestreitet, so hat es auch die aus der Schulpflicht sich ergebenden Ansprüche zu befriedigen. Es giebt wenige Auslagen aus öffentlichen Mitteln, welche so wohlbegründet und so fruchtbringend sind. Wenn die Staatsbürger ihre öffentlichen Pflichten erfüllen sollen, so hat der Staat die wirtschaftliche Grundlage dafür zu schaffen. Wie kärglich sind heute die Volksschulen bedacht, in wie glänzender Lage befinden sich dagegen die von den Besitzenden benützten Anstalten! Ein Vergleich der für einen Volksschüler, für einen Gymnasiasten oder Besucher der Hochschule ausgeworfenen Mittel offenbart auch hier die Thatfache, daß die Besitzlosen zu Gunsten derer, die etwas haben, unterdrückt und benachtheiligt werden. Es seien aufs Gerathewohl zwei Beispiele herausgegriffen! In Braunschweig zahlte im Jahre 1886 die Stadt einen Zuschuß, der sich für das Kind, in der Oberrealschule auf 57,91 Mark, in der Volksschule auf 29,92 Mark, im Jahre 1891 auf 77,44 bezw. 35,21 Mark belief. Der Zuschuß für den Schüler stieg in diesem Jahrfrüht in der Oberrealschule um 20 Mark, in der Volksschule um 6 Mark. In Preußen giebt der Staat für den Elementarschüler 28,5, für den Besucher höherer Schulen (Gymnasien u. s. w.) 186,7, für den Universitätsstudenten 566,9 Mark jährlich aus, für den Gymnasiasten also 7,3 mal, für den Studenten beinahe 20 mal so viel wie für den Elementarschüler. Und der Volksschüler besucht die Schule höchstens 7 bis 8 Jahre, der Sprößling der bestehenden Klasse 12 bis 14 Jahre das Gymnasium, 4 bis 5 Jahre die Universität. Das Arbeiterkind erhält also vom Staat als Zuschuß für Bildungszwecke etwa 180, der Gymnasiast 2000, der Student etwa 5000 Mark. Die große Masse, welche von der Hand in den Mund lebt, sie, welche am Ende unmittelbar oder mittelbar die sämmtlichen Staatsmittel aufbringt, bedarf der Schulgeldfreiheit, der unentgeltlichen Lehrmittel und auch der Verpflegung der die Schule besuchenden Kinder. Die hungervenden Kinder, diese Geschichte, so regelmäßig in den Zeitungen wiederkehrend, machen die Schulpflicht zum eiflen Gespött. Mit leerem Magen lernen, wach' ein Hoch auf die vielgepriesene Zeit des „Fortschritts“! Die Beschäftigung der Schulkinder ist nur eine kleine Abschlagszahlung angesichts des Massenelends. Aber die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die Verpflegung sollen in der Schule allgemein sein.

Werden ferner die Beschäftigten unentgeltlich die höheren Lehranstalten besuchen, so fällt das heute bestehende Vorrecht der Besitzenden auf die wissenschaftliche Bildung. Unter den jetzigen Verhältnissen sind dem Proletarier Thür und Thor dazu verschlossen, und nur ein seltener Glücksfall verschafft ihm Zutritt. Aber dies ist ein Treffer unter unzähligen Nieten. Die bürgerliche Gesellschaft läßt Tausende verderben, die kraft ihrer Begabung in Kunst und Wissenschaft Vorzügliches geschaffen hätten, in der Kettenmühle der Lohnknechtschaft gehen die besten Köpfe kümmerlich zu Grunde. Und wie gewaltig, wie ergreifend ist der Wissensdrang der Arbeiterklasse, die trotz der Jämmerlichkeit der herrschenden Zustände den Kampf um das Wissen mit Begeisterung kämpft und die abgestumpften, geistig abgewirhten Großbürger durch ihren Schwung und ihre Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge tief beschämt! Neben die Sicherung des Unterrichts tritt der Schutz der Rechtschaffenheit.

VIII.

Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbestandes.

Heutzutage steht für große Schichten der Bevölkerung der Rechtsschutz nur auf dem Papier. Die beim Suchen des Rechts erwachsenden Kosten machen es

dem Armen in vielen Fällen unmöglich, die richterliche Entscheidung herbeizuführen. Der Verzicht darauf, durch die Noth erzwungen, überliefert die Proletarier nur zu oft der Willkür irgend eines Reichen, schädigt ihn in seiner Ehre und in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, macht ihn in Wirklichkeit da rechtlos, wo die Besitzenden sich ausgiebig zu schützen vermögen. Der Einwand, daß die Kostenlosigkeit der Rechtspflege die Zahl der Prozesse ins Ungeheure steigern werde, ist die verkleidete Lehre von der Erbsünde, ins Rechtliche überfetzt. Hier die erschreckende Zunahme der Klagen und Verhandlungen, dort die angeborene Schleichrigkeit der menschlichen Kreatur, haben wie drüben als Wirkung Scheuel und Greuel. Mag die Uebergangszeit die Zahl der Prozesse auch ziemlich steigen machen, der Strom wird bald in seine Ufer zurücktreten, die Gewöhnung das Gleichgewicht wiederherstellen. Derartige Einwürfe lassen sich zulezt gegen jede Neuerung vorbringen. Und nimmt auch die Zahl der Prozesse zu, so ist es wichtiger, daß Jeder, der sein Recht sucht, es auch finde, als daß der Geldsack das Sesam bleibt, welchem der Fels sich öffnet. Das Rechtsbewußtsein des Volkes zu schärfen, es an den Kampf ums Recht zu gewöhnen, ist auch ein Stück Erziehung, und wahrlich nicht das geringste. Heute schreckt die Kostenrechnung von Gericht, Gerichtsvollzieher, Anwalt nur zu Viele ab, denen bitteres Unrecht widerfahren ist, weil ihre wirtschaftliche Lage keine derartige Belastung erträgt.

Rechtssprechung durch vom Volk gewählte Richter.

Eine immer tiefere Kluft scheidet das Rechtsbewußtsein des Volkes von den Ergebnissen der gelehrten Rechtssprechung unserer Lage. Der Widerstreit zwischen der neuen Weltanschauung, wie sie von der Arbeiterklasse vertreten wird, und dem in der bürgerlichen Welt wurzelnden Richterstand ist nur eine Wiederholung des Klaffen Gegensatzes, ein Zusammenstoß zwischen Besitzenden und Besitzlosen auch auf diesem Schlachtfelde. Es ist ein alter Grundsatz, den wir verfechten, wenn die Wahl der Richter durch das Volk von uns gefordert wird. Vor feinesgleichen Recht suchen und Recht finden, vor solchen Richtern seine Sache führen, die mit dem Wohl und Wehe, dem Denken und Empfinden, den wirklichen Zuständen der großen Masse vertraut sind und unbefangen kraft ihrer Einsicht in die Verhältnisse urtheilen und entscheiden, ist das nicht ein wohlbegründetes Verlangen? Das Vertrauen, das wir dem Richter entgegenbringen müssen, wird dann sich am leichtesten finden, wenn das Volk sich seiner Richter selbst erkauft. In der Schweiz geschieht dies schon heute, und die dort gemachten Erfahrungen sind die denkbar günstigsten.

Verufung in Strassachen.

Die Verufung, das Rechtsmittel, wodurch ein gerichtliches Urtheil angefochten werden kann, um eine nochmalige Prüfung und Entscheidung der Sache durch das zuständige höhere Gericht zu erlangen, ist zur Zeit in Deutschland so gut wie beseitigt. Gerade für diejenigen Strassachen, bei denen die wichtigsten Dinge auf dem Spiele stehen, für die, welche in den landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Kreis gehören, giebt es keine Verufung. In schwereren Fällen, wo es sich um lange und entehrende Freiheitsstrafen handeln kann, besteht kein Rechtsmittel das zur Erbringung neuer Thatfachen und Beweismittel, zur Aufhellung und Richtigstellung von Irrthümern geeignet ist. Unter den berufsmäßigen Richtern herrschen oft die einseitigsten Ansichten, der Angeklagte entnimmt häufig genug erst aus den Verhandlungen der ersten Instanz, auf was es eigentlich ankommt. Ist das Strafmaß zu hoch bemessen, so kann es ohne Verufung nicht herabgesetzt werden. Aus dem Anwaltsstande heraus, der in solchen Fragen sicherlich sachkundig ist, sind diese zutreffenden Gründe geltend gemacht und auf dem deutschen Anwalts-tag und beim deutschen Juristentag näher erörtert worden. Auch im Reichstag ist die Frage, leider ohne entschieden zu werden, bei Gelegenheit des Antrages Munkel-Bergmann verhandelt worden. Die Revision, die heute allein in jenen Strassachen zulässig ist, welche von den Strassammern der Landgerichte und den

Schwurgerichten verhandelt werden, beschäftigt sich allein mit der Frage, ob die thatfächlichen Feststellungen rechtlich richtig sind, nicht aber ob die thatfächlichen Feststellungen selbst der Wahrheit entsprechen. Was für Unheil dieses Fehlen einer Instanz, welche von Neuem die Sache wiederholt gekündlicher und sorgfältiger prüft, schon angerichtet hat und noch anrichten wird, dafür giebt es der Beispiele zur Genüge. Den Geist unserer Gesetzgebung kennzeichnet es, daß die Verufung in Strassachen, abgesehen von den schöffengerichtlichen Jagatellfachen, schlankweg beseitigt ist, also gerade für die Angelegenheiten, welche die große Masse am meisten angehen, daß dagegen in bürgerlichen Rechtskreisläufen welche sich um Fragen des Privateigenthums in erster Reihe drehen, die Verufung zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist. Der Mangel einer Verufung trifft am wichtigsten die arbeitende Klasse, für die Kapitalisten, welche die erdrückende Mehrheit der bürgerlichen Rechtskreisläufen für sich in Anspruch nehmen, ist dagegen weit besser gesorgt. Hier Wandel zu schaffen, hier einen Schuttdamm gegen Einseitigkeit, gegen Befangenheit, gegen Irrthum und unbilliges Verhalten zu errichten und Justizmorde zu verhüten, ist eine Forderung, welche von jedem menschlich Gesinnten unterstüzt werden kann.

Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter, Verurtheilter.

Schuldlos vor den Strafrichter gebracht, angeklagt zu werden, die aufreibende Qual einer Untersuchungshaft zu erdulden, ungerecht verurtheilt zu werden und im Kerker zu schmachten, an Leben und Gesundheit, an Vermögen und Ehre geschädigt zu werden, welche furchtbare Unglück für den Betroffenen, der darüber sammt den Seinen elend zu Grunde gehen kann! Und was bietet ihm, in welchem das Rechtsgefühl, das Volk tödtlich beleidigt ist, ihm, der durch die unbegründete Anklage, durch die ungerechte Verhängung der Untersuchungshaft durch die Kraft eines irrthümlichen Richterpruches ausgesprochene Strafe die schwersten Nachtheile erduldet, der Staat als Entgelt? In Deutschland nichts, gar nichts. Keine gesetzliche Bestimmung schreibt die Entschädigung der unschuldigen Opfer unserer Rechtspflege vor, mögen auch die Fälle sich mehren, welche die Nothwendigkeit einer endlichen Regelung dringend erweisen. Es ist klar, daß die Unbill, welche der Geschädigte erleidet, in Mark und Fernigen niemals ganz gesühnt werden kann. Der Staat, welcher bei Zwangsenteignungen die volle Entschädigung zahlt, giebt keinen Heller, wenn er einen Unschuldigen verfolgt und einkerkt. Die Proletarier, die Kleinen Leute, die Handwerker, die Bauern, welche solch ein unverschuldetes Mißgeschick trifft, sind nicht, wie der Reiche im Stande, durch Wirksamkeit, durch schnelles Eingreifen eines Rechtsbeistandes eine Haft abzuwehren, zu mildern, zu kürzen. Wenn ein Arbeiter eines Vergehens verdächtig erscheint, wie schnell sibt er oft hinter Schloß und Riegel, mag seine Unschuld dann auch später zu Tage treten! Was besagt es, daß der Bundesrath am 17. März 1887 das „Vertrauen“ aussprach, daß die einzelnen Bundesstaaten Geldmittel für die Entschädigung unschuldig Verurtheilter beschaffen würden, was hilft es, daß in Bayern, in Sachsen ein Posten in den Staats-haushalt für diesen Zweck als Almosen eingesetzt ist, wenn das gute Recht der Geschädigten nicht reichsgesetzlich als solches anerkannt wird? Und nicht bloß für die unschuldig Verurtheilten, auch für die unschuldig Inhaftirten ist eine Entschädigung zu gewähren. Wenn dem grundlos in Untersuchungshaft Verstrickten ein Rechtsanspruch zusteht, wird man dieselbe fernerhin vorsichtiger anwenden und nicht mehr bei uns mit der persönlichen Freiheit so rücksichtslos umspringen, wie bisher. Bereits der italienische Forscher Beccaria schrieb im Jahre 1764: „Der Bürger sibt in Untersuchungshaft und leidet, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß.“ Daß ferner schon die gegen einen Unschuldigen erhobene Anklage bei der jetzigen Sachlage für ihn von beträchtlichem Nachtheil sein kann, leuchtet ein. Der Geschäftsmann, der

Handwerker, der unter der Anklage eines ehrenrührigen Vergehens steht, erscheint bemaltelt und verfällt der gesellschaftlichen Achtung, und dies bedeutet nur zu leicht den Vermögensverfall. Der Arbeiter verliert dann oft seine Arbeit, ist dem Elend überliefert und geräth in die schlimmste Nothlage. Also auch hier ist eine Entschädigung angemessen. In der „wilden“ Schweiz giebt es 18 Kantone, in welchen unschuldig Verurtheilten gesetzlich eine Entschädigung für die erlittene Gast zugebilligt wird. Ein am 7. März 1888 vom deutschen Reichstage angenommener Antrag bezieht sich blos auf den Vermögensschaden, welchen unschuldig Verurtheilte durch die Strafvollstreckung erlitten haben, wofern sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden. Dieser Beschluß, so unzulänglich und schwächlich wie er ist, fiel trotzdem unter den Tisch, er ist nicht Gesetz geworden.

Ab Abschaffung der Todesstrafe.

Es ist nicht nachzuweisen, daß die Zahl der Morde sich vermindert hat, weil auf sie Todesstrafe gesetzt ist. Wenn man daran festhält, daß die Ursache des Verbrechens als eine Massenerscheinung in den gesellschaftlichen Zuständen zu suchen ist, daß das Auf und Ab der wirtschaftlichen Lage den bestimmenden Einfluß auf die Mehrzahl der Vergehen und Verbrechen übt, daß die Noth der Nährboden der meisten Frevel ist, so ist von vornherein schon der Glaube an die Abschreckungslehre, welche mit den rohesten Mitteln arbeitet, in seiner Wichtigkeit erkannt. Die Auffassung aber, welche die Strafe als Werkzeug der Besserung des Verbrechers betrachtet, versagt gegenüber der Todesstrafe, welche mit dem Verbrecher die Möglichkeit seiner Besserung vernichtet. Im Grunde ist die Todesstrafe nur das barbarische Ueberbleibsel einer früheren Gesellschaftsverfassung, sie ist die in rechtliche Hüllen verummelte alte Blutrache. Grausam und zweckwidrig, ist sie ein Hohn auf die vielgerühmte moderne Gesittung, fügt sich indes willig in den Rahmen einer Ordnung der Dinge ein, welche den Massenmord verherrlicht und die langsamere oder raschere Zerstörung zahlloser Arbeiterleben, den mehr als herodischen Kindermord der Heimarbeit und des Großgewerbes die Hungerkrankheiten der Armen zu ihren Lebensnothwendigkeiten zählt. Schon der eine Einwand reicht aus, um die ganze Einrichtung in ihrer Verwerflichkeit zu kennzeichnen, daß nämlich durch ein irrthümliches Urtheil auch ein Unschuldiger dem Henker überliefert, daß ein Justizmord begangen werden kann. Wie viele deren begangen worden sind und begangen werden, wer weiß es! Es giebt sicherlich mehr als einen Jean Calas, der seinen Voltaire noch nicht gefunden hat. Daß das Verzeichniß der als solcher bekannt gewordenen Justizmorde lang genug ist, um der Todesstrafe das Todesurtheil zu sprechen, ist bekannt genug. Und in Deutschland steht auch auf politischen Verbrechen die Todesstrafe in Anhalt, Bremen, Oldenburg und im Königreich Sachsen abgeschafft; der norddeutsche Reichstag hatte sich 1870 gegen ihre Einführung entschieden, war aber dann vor dem Krassastiefel des damals allmächtigen Hausmaiers Bismarck in die Kniee gesunken. In Rumänien, Holland, Portugal, in einigen nordamerikanischen Staaten und in vielen Schweizer Kantonen besteht sie nicht. Wir haben diese Einrichtung, und es ist die höchste Zeit, daß sie beseitigt werde. Im Kampfe ums Recht sei jedes Glied der Gemeinschaft gesichert, im Kampfe gegen Krankheit soll ihm gleichfalls Schutz und Hilfe zu Theil werden.

IX.

Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel.

So verfehlt und kleinlich die deutsche Krankenversicherung ist, so erkennt sie doch den Grundsatz an, daß das Gemeinwesen für seine erkrankten Mitglieder

Fürsorge zu treffen hat. Viel ist noch zu thun, um diese Fürsorge würdig und ausreichend zu gestalten. Während der heutige Staat den Geistlichen besoldet, weil dieser ein Arzt der Seele sei, hat er sich noch nicht dazu bereit gefunden, den für das Wohlergehen der Menschen so wichtigen Arzt des Leibes zum Staatsdiener zu machen. Die Gesundheitspflege ist eine so hervorragende gesellschaftliche Aufgabe, daß die weitestgehenden Maßregeln in diesem Betracht nur zu billigen sind. Das Gemeinwesen bedarf gesunder, leistungsfähiger Angehöriger, den Nutzen des Einzelnen deckt sich hier mit dem der Gesamtheit, die Herabsetzung der Erkrankungskhäufigkeit, das rasche, sorgfältige Eingreifen des Arztes ist eine öffentliche Pflicht. Die Heilmittel gehören zur ärztlichen Hilfeleistung, die Unentgeltlichkeit dieser bedingt die unentgeltliche Lieferung von Arznei, Bruchbändern, Brillen u. s. w. Für das Weib in Kindesnöthen, welches der Gemeinschaft neue Mitglieder gebären wird, die Geburtshilfe unentgeltlich zu machen, ist gleichfalls ein Erforderniß der Menschlichkeit und der gesellschaftlichen Einsicht. Was heißt die Krankenhäuser, die Gebäranstalten der Staaten, Kreise, Gemeinden, in welchen Unbemittelte umsonst Aufnahme finden, nur unvollkommen leisten — ganz abgesehen von dem dieser Hilfe anhaftenden Merkmale der Armenpflege, das hat auf breiter Grundlage die Gemeinschaft zu ihrem eigenen Vortheile durchzuführen.

Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung.

Übernimmt die Gemeinschaft die oben gekennzeichneten Pflichten, so ist die Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung aus den gleichen Gründen zu fordern. In Zürich besteht sie bereits heute. Der schroffe Gegensatz zwischen dem widerlichen Prunk einer großbürgerlichen Bestattung und einem Armenbegräbniß fällt dann fort, wenn das Gemeinwesen für Alle die gleiche Verbindlichkeit übernimmt, ohne einen Unterschied zwischen Reich und Arm zu machen. Kein „Nasenquetscher“ mehr für den Proletarier, kein Prachtsarg für den Großbürger!

X.

Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Verringerung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind.

Wie sollen die öffentlichen Lasten getragen werden? Offenbar ist Jeder hierzu gemäß seiner Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Der leitende Gedanke müßte sein: Jeder nach seinen Kräften, nach seinem Vermögen. In Wirklichkeit ist die Steuerbürde ungleichmäßig vertheilt, sodaß die wirtschaftlich Schwachen weit schwerer getroffen werden, als die wirtschaftlich Starken. Daß dem so ist, stellt sich dar als eine Wirkung der Klassenherrschaft, welche die Besitzlosen zum Gegenstande der Ausbeutung auch auf dem Gebiete der Steuerpolitik gemacht hat. Das Kapital in seinen verschiedenen Erscheinungsweisen weiß die ihm aufgelegten Beiträge zu den Kosten des öffentlichen Haushaltes mittelbar oder unmittelbar von sich auf Andere abzuwälzen, und in letzter Reihe sind es jedesmal die Arbeiter, welche die Zehne zu zahlen haben. Von den indirekten Steuern hier noch ganz zu schweigen, ist die bunte Mannigfaltigkeit der übrigen Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer u. s. f.) nicht im Stande, die Steuerpflichtigen überhaupt oder so wie es ihrer Steuerkraft entspricht, heranzuziehen. Die Steuer wird überwälzt. Immer mehr bricht sich deshalb die Ueberzeugung Bahn, daß die Quelle, aus welcher zu schöpfen ist, das Einkommen ist, dessen Wesen in der mehr oder minder regelmäßigen Wiederkehr gewisser Einkünfte besteht. Das Einkommen ist es, welches die Steuerkraft bedingt, und deshalb ist die Einkommensteuer die Grundlage einer gerechteren Besteuerung. Erst im neunzehnten Jahrhundert hat sie weitere Verbreitung gefunden, doch ist sie zumeist mangelhaft, nur zu oft Rückenbüßer und Nothbehelf, und eben nur ein Glied eines

vielverzweigten Besteuerungswesens. Haben wir auch in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen u. s. w. die allgemeine, alle Einkommenszweige treffende Einkommensteuer, während sie in Bayern und Württemberg nur bestimmte Arten des Einkommens trifft, so trifft für sie doch das eben Gesagte zu.

Soll eine durchgreifende Aenderung im Sinne eines richtigen Ausmaßes der Auflagen sich vollziehen, so muß eine einzige allgemeine Einkommensteuer an Stelle der mannigfachen Abgaben treten. Unsere Forderung hat ihre Vorgeschichte. Für die Wichtigkeit die Einheit zu setzen schlug, um nur Einem zu nennen, Marschall Vauban, einer der besten Männer Frankreichs, in seiner 1707 gedruckten Schrift: „Der königliche Zehnte“ (Dime Royale) vor. Er wollte in Hinblick besonders auf das Loos des von Adel und Adnigthum ausgemucherten, im Glend verkommenen Landvolkes, dessen Geschick er ergreifend schildert, und unter ausdrücklicher Schonung der Kleinhandwerker und Arbeiter, des „kleinen Volks“, eine einzige Einkommensteuer, allerdings unter Beibehaltung eintiger Verbrauchsabgaben. Er lehrte schon, daß das Einkommen der Maßstab der Steuer sein müsse. Der geheime Rath des Königs Ludwig XIV. antwortete verständnißförmig auf die Vorschläge Vaubans durch einen Beschluß vom 14. Februar 1707, welcher anordnete, der „Königliche Zehnte“ sei zu beschlagnahmen und in der Papierstampe zu vernichten.

Vauban starb aus Gram. 1707 stieg der Polizeiminister Magonan, 1798 legte Ludwig XVI. sein Haupt auf den Richtblock: die gegen jede Reform sich sperrende Selbstherrlichkeit hatte ihren Lohn dahin.

Die von uns geforderte einzige allgemeine Einkommensteuer ermöglicht ein Verfahren, das den Bezug der für das Gemeinwesen nöthigen Einnahmen vereinfacht, verbilligt und beschleunigt. Sie trifft den Steuerpflichtigen, ohne ihn zu gestatten, seine Steuer auf Andere abzuwälzen, wie dies bei anderen Steuern der Fall ist, sie vertheilt die Lasten je nach der Steuerkraft des Einzelnen, wie diese sich ausdrückt in der Höhe seines Einkommens. Je nach der Größe des Einkommens ist, um eine gerechte Vertheilung herbeizuführen, die Steuerlast des Pflichtigen festzustellen, die Einkommensteuer muß sich stufenweise von unten nach oben in bestimmten Verhältnissen erhöhen. Der Steuerfuß muß mit der Größe des Einkommens wachsen. Die Leistungsfähigkeit nimmt in stärkerem Verhältniß als das Einkommen zu, da mit dem Wachstum des letzteren das sogenannte „freie“ Einkommen einen immer größeren Antheil des Einkommens ausmacht. Wie hoch der Steuerfuß zu bemessen ist, hat die Praxis zu entscheiden. Als allgemein gültiger Grundsatz ist daran festzuhalten, daß die kleinen Einkommen, sofern sie gerade zur Deckung der allernöthwendigsten Lebensbedürfnisse (Existenzminimum) ausreichen, steuerfrei zu belassen, die übrigen stufenweise nach ihrer Größe zu treffen sind. Die zaghaft-schwächliche Art der Einkommenbesteuerung, wie sie das so viel gerühmte Miquel'sche Gesetz für Preußen gebracht hat, — das Höchstmaß für die größten Einkommen beträgt vier vom Hundert — ist bei einer durchgreifenden Umgestaltung des Steuerwesens, das mit der Einkommensteuer an Stelle einer Vielheit von Auflagen sich begnügt, ganz und gar nicht zu gebrauchen. Der konservative Volkswirth Adolph Wagner, in Deutschland wohl der beste Kenner des Steuerwesens, welcher die Einkommensteuer nur als eine neben anderen Steuern bestehen lassen will, hält 4 bis 5 Prozent, ausnahmsweise 6 bis 8 Prozent in gewöhnlichen, 6 bis 10 Prozent in Kriegs- und dergleichen Zeiten für angemessen. Daß die von uns angestrebte Einrichtung über diesen Steuerfuß bei den großen Einkommen hinausgehen würde, dürfte einleuchten. Einer der Vortheile der Einkommensteuer ist die Beweglichkeit des Steuerfußes, die es gestattet, dem Bedarf und den Umständen entsprechend die Steuer umzulagen.

In Verbindung mit der eben gekennzeichneten Einkommensteuer fordern wir eine allgemeine Vermögenssteuer. Der Kernpunkt ist die Frage des verschiedenen Ausmaßes der Steuer nach der Art des Einkommens, je nachdem dieses ein

auf Besitz, auf Vermögen, oder ein auf Arbeit gegründetes ist. (Ersteres nennt man „fundirtes“, letzteres „unfundirtes“ Einkommen.) Die Vermögenssteuer soll neben der Einkommensteuer eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens bewirken. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, in der Abstufung der Steuern das durch geistige Thätigkeit, durch Kopfarbeit erzielte Einkommen, welches mit dem Verliegen der geistigen Thätigkeit untergeht, von dem arbeitslosen, auf Zinsgenuß, Grundrente u. s. w. beruhenden Einkommen zu scheiden. Ueber die Art der Durchführung entscheidet die Besteuerungskunst. In der Schweiz ist die Vermögenssteuer die Hauptgrundlage der direkten Besteuerung, in Nordamerika findet sie sich gleichfalls, z. B. im Staate New-York. Ob sie sich bewährt oder nicht, hängt von der Art der Steuertechnik ab. Bei sorgfältiger Durchführung ist ihre Ertragsfähigkeit nicht zu bezweifeln.

Selbsteinschätzungspflicht.

Die von uns für unseren Steuervorschlag geheichte Selbsteinschätzungspflicht besteht bereits in einer Anzahl von Staaten für die Einkommensteuer zu Recht. Freilich hat ein englischer Erzbischof, der Lobredner der Bankkönige und Bauernleger, Ehren-MacCulloch, davon gesagt, daß sei „eine Besteuerung der Ehrlichkeit und eine Prämie für Meineid und Betrug“, freilich meint ein neuerer Forscher, „eine einzige auf Selbsteinschätzung beruhende Abgabe fordere einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, ehrenhafter Gesinnung, Vaterlandsliebe, mit einem Wort, eine sittliche Reife des Volkes, welche wir gegenwärtig noch nicht antreffen,“ und er zeigt, daß er unter „Volk“ nur die „wohlhabenderen Volksklassen“ versteht, von denen man nach seiner Ansicht allein „die Selbstangabe der Pflichtigen“ fordern könne. Aber diese Besürchtungen sind übertrieben, sobald eine verständige Art der Einkommensteuer, eine haarscharfe Kontrolle, eine bis ins Kleinste peinlich gewissenhafte fortgesetzte Aufsicht die Ehrlichkeit erzwingt und den Großbürgern die „sittliche Reife“ einpaukt. Wo erst die volksthümliche Selbstverwaltung besteht, die den Unredlichen genau und rückwärtslos auf die Fingern steht, wird die Selbsteinschätzungspflicht gut wirken. Und bereits heute ist sie sehr ersprießlich, wie die Ergebnisse der auf der Selbstangabe beruhenden neuen Veranlagung zur Einkommensteuer in Preußen zeigen. Dazu treten noch andere Vorsichtsmaßregeln, wie die sogleich zu besprechende Erbschaftsteuer.

Erbschaftsteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft.

Die Erbschaftsteuer, welche nach dem im Todesfall auf Dritte übergehenden Vermögen erhoben wird, ergänzt die Einkommen- und Vermögensbesteuerung. Bei der Aufnahme des Nachlasses findet die Nachprüfung der Steuerkraft des Erblassers statt, und bei sorgfältiger Aufstellung ist die Gelegenheit geboten, Steuerhinterziehungen des Verstorbenen auf den Grund zu kommen und die vergangenen und unterschlagenen Steuern nachzuholen und eine angemessene Geldbuße für die Hinterziehung einzuziehen. Zugleich ist die Kontrolle für die zukünftige Steuer des Erben selbst gegeben. Unser Geldverkehr ist so entwickelt und so beweglich, daß eine solche Sicherheitsmaßregel gegen Steuerbetrug als eine Nothwendigkeit sich darstellt.

Die Erbschaftsteuer ist jedoch nicht bloß ein Kontrollmittel, sie soll eine allgemeine Vermögenssteuer sein, welche das ganze im Todesfalle auf Andere übergehende Vermögen trifft. Ihre Erträge dienen zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse. Sie ist billig zu erheben, leicht zu entrichten, sie ist ferner unüberwältigbar, sie vertheilt den Steuerdruck in angemessener Weise. Daß der Staat, so lange er die Führung und Erhaltung der kapitalistischen Einzelwirthschaft sichert, einen Antheil daran, eine Entschädigung dafür zu fordern und beim Erbgang als Miterbe aufzutreten habe, ist eine in der bürgerlichen Forschung

des Destoren vertretene Ansicht. Ein unentgeltlicher, unverdienter Vermögenszuwachs, wie er dem Erben in den Schooß fällt, wird durch eine Steuer getroffen, welche das Gemeinwesen zu seinem Nutzen verwendet. Und diese Steuer wendet sich vor allem an die leistungsfähigen Pflichtigen, an die Angehörigen der besitzenden Kreise. Die Proletarier als Klasse stehen dem Erbrecht kühl bis ans Herz hinan gegenüber, sie sind vermögenslos, sie haben weder zu vererben, noch erben sie. Aber der Besitz, welcher bis jetzt durch die Gesetzgebung zum Schaden der Armen bevorrechtet war, ist durch die von uns geplante Steuerreform schärfer angepannt. Mit Recht, denn seine Steuerkraft wächst stetig mit der Aufhäufung des Reichthums und ist deshalb für die Gesamtheit möglichst nutzbar zu machen. Dadurch, daß die Erbschaftsteuer stufenweise steigt nach der Größe des Erbguts, ist eine Ueberlastung der schwachen Steuerkräfte vermieden. Je kleiner die Erbmasse, desto geringer die Abgabe. Der Kleinbesitz, der kleine Bauer, der Händler, der Handwerker werden auf diese Weise ihrer ganzen Stellung gemäß behandelt und gebührend entlastet. Wer einige Morgen Land, ein Werkplättchen, einen Kramladen erbt, wird in einem anderen Verhältnis besteuert, als der Reiche, dem große Besitzungen, Fabriken und dergleichen zufallen. Es gelten hier die gleichen Grundsätze, wie bei der Einkommensteuer.

Aber die Erbschaftsteuer soll stufenweise steigen, nicht bloß nach dem Umfange des Erbguts, sondern auch nach dem der Verwandtschaft. Wo die Bande der Blutsverwandtschaft Erblasser und Erben verbinden, ist ein niedrigerer Steuersatz begründet, als in den Fällen, in welchen nur eine entfernte Verwandtschaft besteht. Je lockerer die verwandtschaftlichen Beziehungen, desto weniger gerechtfertigt ist der Anspruch auf das Vermögen des Verstorbenen, desto weniger erhält die Erbschaft die Bedeutung eines unerwarteten Glücksfalls, eines Spiels des Zufalls, desto stärker kann deshalb schon die Steuerschraube angezogen werden. Für Eltern und Kinder sind andere Gesichtspunkte geltend, als für Vettern und Nuhmen zweiten oder dritten Grades; der weitläufige Verwandte und der Fremde sind von einem gewissen Punkte an gleichzusetzen.

Von zwei Seiten also will unsere Erbschaftsteuer das Vermögen erfassen. Sie wächst in entsprechendem Maße mit dem Wachsen der Erbmasse, sie fordert höhere Beträge ferner je nach dem Verwandtschaftsgrade. Die deutschen Erbschaftsgesetze sind völlig unzureichend; sie sind von der ängstlichen Rücksicht auf die bürgerliche Klasse erfüllt, ihre Unergiebigkeit und ihre Mängel springen in die Augen. Eine weit bessere Erbschaftsteuer hat England, wo sie jährlich rund 170 Millionen Mark einbringt, während sie in Deutschland im Zeitraum 1880 bis 1884 auf das Jahr 18 875 418 Mark abwarf. Preußen bezog im letzten Jahre 6 Millionen Mark, ein lächerlich kleiner Betrag gegenüber der gewaltigen zum Erbgang kommenden Vermögensmenge.

Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Ueber das Wesen der indirekten Steuern, der Verbrauchsabgaben, der Schutzzölle sich des Weiteren auszulassen, ist heute überflüssig. Die Wirkungen der indirekten Besteuerung und der auf die notwendigen Lebensmittel gelegten Schutzzölle, wie der gesamten Schutzzöllerei überhaupt, hat Deutschland so ausgiebig kennen gelernt, die Mißwirtschaft ist eine so unerträgliche geworden, daß es genügt, die Hauptgesichtspunkte kurz anzudeuten. Seit 1879, dem Anfangsjahre des verhängten „wirtschaftlichen Aufschwungs“ ist die Auspönerung der Massen vermittelt der Steuerpolitik auf eine noch nie dagewesene Höhe gebracht worden. Der Großgrundbesitz, Junker und Junkergenossen, die Großgewerblichen Unternehmer, Baumwollspinner und Eisenleute, haben ihre Beutezüge gegen die große Masse in ungezügelter Lust auszuführen, Millionen über

Millionen aufschlagen, den Lebensmaßstab der arbeitenden Klasse tiefer und immer tiefer herabdrücken können. Brod, Fleisch, Holz, Branntwein, die ganze Reihe der für den kleinen Mann unbedingt nöthigen Lebensbedürfnisse ist zum Gegenstand der schmählichsten Gewinnmacherei gemacht, der schleichende Nothstand, welcher ab und an, wie 1891/92, als offenbarste Theuerung zu Tage trat, ist eine Lebensbedingung der Zöllherrlichkeit geworden. Wenn die Preise des Roggens und des Weizens gleich stehen, wenn Mißernten bei uns und bei den Hauptbezugsländern eintreten, dann erschrickt selbst mancher Zöllner einen Augenblick über das drohende Glend, um freilich dann das Volk ruhig weiter zu plündern. Im Jahre 1890 belasteten die Getreidezölle den Brodverbrauch einer Berliner Arbeiterfamilie mit einer Mehrausgabe von 108 Mark 72 Pfennige; 1891, mit seinem Roggenpreis von 240 Mark für die Tonne (zu 20 Centnern) schwellte diese Ausgabe noch bedeutend an. Was dies besagt bei dem karglichen Jahresverdienst eines proletarischen Haushalts, bedarf keiner Erläuterung. Unerfättlich ist der Goldhunger der Zöllner: die Millionentringselder, welche Schnapssteuer (rund 40 Millionen Mark Liebesgabe an die Fuselbrenner) und Zuckerausfuhrvergütungen (im Betriebsjahre 1888/89 bereits 80 076 100 Mark für die Zuckerrüben, welche dem Auslande den Zucker billiger liefern als den eigenen Landesleuten, so daß deutscher Zucker in England viel wohlfeiler ist, als bei uns) bringen, werden ebenso vergnüglich eingestrichen, wie die Gewinne der landwirtschaftlichen Zölle.

Wie die Zölle auf Vieh, Holz, Getreide, Petroleum u. s. w., so sind die Tabak-, Bier-, Branntwein-, Zuckersteuern, nicht minder die städtischen Verzehrungssteuern (Okroi) eine den Besitzlosen, den kleinen Leuten durch die herrschenden Klassen aufgewälzte Last. Die Absicht ist sinnfällig und sie wird nur zu sehr erreicht: die wirtschaftlich Schwachen zu Gunsten der Starken mit der vollen Wucht einer ungerechten Besteuerung zu treffen, einer Besteuerung, die den Armen um so härter trifft und um so mittheilsloser ausfaugt, je günstiger und entlastender sie für den Reichen wirkt. Indem die nothwendigen Lebensbedürfnisse der breiten Volksschichten zum reichsprudelnden Quell staatlicher Einnahmen und kapitalistischer Gewinne gemacht werden, wird die Ausfaugung der Arbeiter vollendet. Die, welche im heftigen Daseinskampfe stehen und von der Hand in den Mund leben, unterhalten aus ihren Mitteln den Staat, der ihre Ausbeuter vertritt und beschützt; sie bereichern den Kapitalisten, für welchen sie den Mehrwerth erzeugen, auch noch dadurch, daß sie statt seiner die Steuern zahlen, sie werden unter den heutigen Zuständen bis aufs Weisse zur Ader gelassen. Was für riesige Erträge die Zölle und Verbrauchssteuern abwerfen, dafür nur einige wenige Angaben: Die Getreidezölle lieferten 1880: 14 455 000 Mark, 1885: 23 816 000 Mark, 1887: 43 479 000 Mark, 1889: 98 740 000 Mark, 1890: 111 440 000 Mark, 1891: 107 140 000 Mark. So nöthig die freie Einfuhr des Brodgetreides für Deutschland ist, die Zollmauer wankt nicht, und trotz der schwindelnden Höhe der 1891er Getreidepreise wurde der Zoll noch nicht einmal für einige Zeit aufgehoben. Der am 1. April 1892 in Kraft getretene deutsch-österreichische Handelsvertrag hat zwar den Zollsatz für Brodtorn von 8 auf 8,50 Mark herabgesetzt, aber diese Maßregel reicht in keinem Betracht aus. Für's Erste ist unbedingt daran festzuhalten, daß jeder Lebensmittelzoll, ob hoch ob niedrig, das Volk bedrückt und behält zu besettigen ist. Für's Andere genügt die österreichische Zufuhr nicht für den auf das Ausland nothwendig angewiesenen deutschen Bedarf. Deutschlands Kornkammer aber ist Rußland, der russische Roggen — Roggen ist für neun Beutel der Volksmasse Hauptnahrungsmittel — trägt auch heute noch den fünfmaligen Zoll, und der mächtige Mangel des altpreussischen Großgrundbesitzes stemmt sich mit Händen und Füßen gegen den Fall dieses Differentialzolls. Vielmehr soll zum Nutzen der Junker das russische Brodgetreide auch in Zukunft mit dem hohen Zoll belastet sein. Die jetzt (September 1892) im Gang befindlichen Verhandlungen Rußlands und Deutschlands über ein Handelsabkommen

werden zeigen, ob die Reichsregierung den Brotvertheuern auch hier nachgiebt. Der günstige Ausfall der letzten deutschen Ernte und die durch die Missernte in Rußland uns aufgenöthigte, kostspieligere Einfuhr aus anderen Gebieten sind wahrlich keine Ursache, den Rittern vom Brodzoll Roggeständnisse zu machen. Man urtheile selbst! Von Oesterreich, das seine Roggenerzeugung nicht mehr erheblich steigern kann und wird, bezogen wir z. B. 1889: 16055, aus Rußland 920 189 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Roggen. Da die gesammte Roggeneinfuhr 1889: 1059 731 Tonnen betrug, so ergibt sich, daß Rußland nicht weniger als rund 86 Prozent des gesammten deutschen Bedarfs an ausländischen Roggen gedeckt hat. Wie hoch sind die Einnahmen von Tabak, Salz, Branntwein und Bier? Wir geben die Steuer- und Zollerträge (die ebengenannten Verbrauchsartikel tragen Zoll und inländische Steuer, die Steuer liefert den weitaus größten Theil der Einnahme) nicht gesondert. Der Ertrag vom Tabak stieg von 9 251 000 Mark im Jahre 1879/80 auf 55 270 000 Mark im Jahre 1890/91, das Salz lieferte 1879/80: 40 536 000 Mark, 1890/91: 45 491 000 Mark, der Branntwein 1887/88: 118.612 800 Mark, 1890/91: 153 966 700 Mark. Das Brausteuergebiet, dem Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen nicht angehören, da sie eigene Steuergebiete bilden, brachte 1888, 89: 26 645 500 Mark, 1890, 91: 30 239 700 Mark. Die Viehzölle warfen 1879: 2 955 000 Mark, 1889: 5 434 000 Mark, 1890: 7 323 000 Mark, 1891: 9 509 000 Mark ab. Jeder Bissen Brod, jedes Stück Fleisch, das Gläschen Branntwein, der Krug Bier des kleinen Mannes, das Del in seiner Lampe, der Rock, den er trägt, alles zollt und steuert dem Staate und den bevorzugten Nutznießern der Steuerwirthschaft, den Herren mit Wappenschild so gut wie den „Raubrittern“, welche, wie der Geheimrath Wagener, der „Kreuzzeitungs“mann gesagt hat, „hinter den hohen Fabrikschornsteinen sitzen“. Und diese Lebensmittel, so schon schwer belastet, sollen wegen der neuen für die Reichstags-session 1892/93 drohenden Militärvorlage noch höher besteuert werden! Je ärmer der Staatsbürger, desto grausamer wird ihm mitgespielt. Nicht genug mit der Verelendung, wie sie die heutige Wirthschaftsweise denen bringt, welche gar nichts haben, sind diese selben Habenichtse die Träger der Hauptlasten des Steuerwesens, werden sie von einem Schmarotzthum ausgezogen, das keine Gnade, keine Rücksicht kennt und auf die tödtliche Dual der das Volk erschöpfenden Abgabewirthschaft den Trumpf der Hohnrede von dem „Schutze der nationalen Arbeit“ setzt. Dieser Uebelstand ist endlich aus der Welt zu schaffen, damit die Preistreiberereien der Lebensmittelwucherer und die steuerpolitische Ausplünderung der Arbeiterklasse ein Ende nehmen.

Neben dem Kampf um die politischen Rechte und die politische Freiheit führt die Arbeiterklasse den Kampf um den Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz ist der Inbegriff der sozialpolitischen Maßregeln, welche der zügellosen Ausbeutung, dem „freien Spiel der Kräfte“, durch staatlichen Eingriff entgegenzutreten, die Vereinigungsfreiheit sichern und den Arbeitern in allen den Fragen, welche auf die Arbeiterzustände sich beziehen, eine maßgebende Mitwirkung verschaffen. Ohne die Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage, ohne die durchgreifende Reform der oder seiner materiellen Verhältnisse ist das Proletariat nicht im Stande, erfolgreich für seine Ziele zu wirken. Eine Arbeiterschaft, welche im Glend rettungslos verkommt, welche abgestumpft und entartet zum blöden Frohndienst herabgewürdigt wird, ist nicht fähig, die modernen Gedanken in sich aufzubringen, das Klassenbewußtsein durch den Klassenkampf zum lebendigen Ausdruck zu bringen. So stehen die politischen und die sozialen Bestrebungen der Arbeiterklasse im naturnothwendigen Zusammenhang, sie bedingen sich gegenseitig, und der Erfolg auf dem einen Gebiete verbürgt den Erfolg auch auf dem andern. Neben und mit einander sind also die Forderungen unseres Programms zu vertreten und durchzusetzen. Auf den furchtbaren Druck der herrschenden

Zustände erfolgt der wichtige Gegenbruch des zur Einsicht in seine Klassenlage, kommenden, gegen die Unterdrückung und Verelendung sich kräftiger und kräftiger wehrenden Proletariats. Ein Proletariat, das in demselben Maße den Zusammenhang aller seiner Schichten, aller seiner Abstufungen, seine Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft versteht und benützt, in welchem die Kapitalistenklasse, alles häuslichen Habers vergessend, gegen die Arbeiter gemeinsame Sache macht. Und wie das Kapital keine Grenze kennt, wenn sein Vortheil auf dem Spiele steht, wie es das Erdrind nach neuen Absatzmärkten durchjagt, wie es Länder durchquert und Meere durchseilt, um Reichthum auf Reichthum zu häufen, so fallen auch für die Arbeiter der verschiedenen Länder die nationalen Schranken, die Einheit des Zieles, des Sturzes der kapitalistischen Gütererzeugung, wird ihnen eine unumstößliche Ueberzeugung, die internationale Solidarität tritt in die Erscheinung.

Von Tag zu Tag entfaltet sich in immer gewaltigerem Maßstabe die groß-gewerbliche Wirthschaft, die technische Entwicklung feiert Triumph auf Triumph. Das Maschinenwesen erobert ein Gebiet nach dem andern, drückt die Arbeiter zu Handlangern, zu Anhängeln von Räder- und Schraubenwerk, zu belebten Werkzeugen herab, ersetzt den geschickten Arbeiter durch den Tagelöhner, den Mann durch das Weib, das Kind; jeder Triumph der Maschinenbauer und Erfinder setzt zahlreiche Hände frei. Sprunghaft, vom Fieber der Uebererzeugung zum schleichenden Nothstand der Geschäftsflaute und Stockung, in tollem Wechsel von Ueberarbeit und leidensreicher Arbeitslosigkeit, vollzieht sich der gewerbliche Kreislauf. Das Gespenst der Krisis steht hinter dem Werksaal, in welchem Tag und Nacht geschafft wird, plötzlich setzt es die Räder still und treibt die Arbeiter auf die Gasse, in's Glend, in die Prostitution. Hunger und Entbehrungen, Surenhaus, Schnapsbierhaus, Arbeitshaus, Buchtshaus, das sind die lockenden Ausflüchten für die vom Kapitalismus auf's Pflaster geworfenen Arbeiter. Neben die Krisis tritt das Glend der Saisonarbeit, welche mit Einem Schlage zu Ende geht und die bisher über die Grenzen des Erträglichsten Abgemarterten brotlos macht, ohne Gnade, ohne Mitleid. Keine planmäßige Vertheilung der Produktion, die wilde Jagd nach dem Gewinn auf eine möglichst kurze Zeit zusammengedrängt, bis das Hallali ertönt, bis die Beute am Boden liegt. Rasch und wohlfeil Reichthum erzeugen ist die Lösung, billig produziren, aus dem Arbeiter für geringsten Lohn möglichst große Leistungen auspressen, ist der Gipfel der Unternehmungskunst. Ueberarbeit, Unterbezahlung, ohne wahre Einsicht von Leiden, Gewerbekrankheiten, frühem Siechthum, hohe Kindersterblichkeit, niedriges Sterbealter, ungenügende Ernährung, eine abscheuliche Behausung, Mangel an Licht und Luft, an Ruhe und Bildung, an Freiheit der Bewegung sind die Wirkungen der schrankenlosen Ausbeutung. Mit steigender Geschwindigkeit wächst das Großkapital empor, die Produktionsmittel vereinigen sich in immer weniger Händen, das Gewicht der Ausbeutung drückt wie ein Alp auf die Arbeitererschaft. Die Klein- und Mittelbetriebe schwinden dahin, von dem Uebermächtigen Wegner schonungslos aufgefressen, die Aktiengesellschaft tritt an die Stelle des einzelnen Unternehmers, der beschreiben von seiner Stellung zurücktritt, im fatten Genuß der Dividende, und auf der Wildfläche erscheint in seinen verschiedenen Abstufungen, immer bedeutender und furchtbarer sich entfaltend, der wahre König im sozialen Reich, der Unternehmerverband, Höhepunkt der kapitalistischen Entwicklung und schon hinüberweisend in die aufdämmernden Bezirke der gesellschaftlichen Produktion.

So wird der Arbeiterschutz politisch und sozial eine unabwendbare Nothwendigkeit, ein Arbeiterschutz, der nicht bloß auf dem Papier steht, sondern von Fleiß und Blut ist, durchgreifende Vorkehrungen gegen die zügellose Gewinnsucht des volksverwüthenden Geldproletariats trifft, die leibliche, geistige und sittliche Wiedergeburt des verelendeten Proletariats herbeiführt, eine Reforma-

tion an Haupt und Gliedern, planvoll, umfassend, fruchtbringend; die Bürgerschaft für die politische Reife.

Welche sozialpolitischen Forderungen wir an die bürgerliche Gesellschaft stellen, darüber giebt Ausschluß der zweite Abschnitt des zweiten Theiles des Programms.

Zweiter Abschnitt.

I.

Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung.

Eine Arbeiterschutzesgesetzgebung fordern wir, nicht etwa bloß eine Fabrikgesetzgebung. So sicher es ist, daß in der Großindustrie die Uebelstände der Produktionsweise besonders scharf hervortreten, daß die Arbeiter dieser Betriebsform in erster Reihe den Kampf um die Befreiung führen und am ehesten die Aufmerksamkeit der Herrschenden erzwingen, so sicher ist es auch, daß die Noth, die Unterdrückung, die zerstörenden Einflüsse des Kapitalismus auf allen Gebieten der Lohnarbeit zu Tage treten, oft versteckt, verumhüllt, verzerrt, aber dadurch nur um so gefährlicher. Hilflos, ohne Selbständigkeit, ohne Zusammenhalt, verfallen zahlreiche Arbeitergruppen einem Elend, das unbefreiblich ist. Der Arbeiterschutzes hat nicht nur die Fabrikarbeiter zu erfassen. Die im Verkehrswesen, in Handel und Wandel Thätigen, die kaufmännischen Angestellten so gut wie die in den der Beherbergung und Erquickung dienenden Gewerben beschäftigten Arbeiter bedürfen der staatlichen Fürsorge nicht minder, wie die Millionen, welche in Land- und Forstwirtschaft ihr kargliches Dasein fristen. Nicht bloß die Schlossjunker, auch die Krautjunker, die Standesherren und die Rheber, die kaufmännischen Verleger und die Innungshelden, sie alle müssen die zügelnde Hand des Arbeiterschutzes spüren, wenn anders der drohende Niedergang der Volksmasse, der Ruin der Arbeiterschaft, verhütet werden soll.

In allen Industriestaaten der gleiche Vorgang, überall die eben gekennzeichneten Zustände; je nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung gradweise verschieden, überall das gleiche Bedürfnis nach einer Reform. Mitleid beginnt zu Hause, sagt treffend ein englisches Sprichwort, und so ist es eine Binsenwahrheit, daß im nationalen Rahmen die Arbeiterschutzesgesetzgebung zuvörderst thatkräftig in Angriff zu nehmen ist. Je tiefer die wirtschaftliche Einflüchtung, je einflussreicher ihre politische Stellung, um so thatkräftiger wird für den Arbeiterschutzes gewirkt werden, um so sicherer die Aussicht, den zähen Widerstand der Unternehmer zu brechen. Was England, was die Schweiz, wo das Proletariat politisch einflussreich ist, klar genug beweisen. In allen europäischen Ländern, so gut wie in Nordamerika u. s. w. besteht eine lebhafteste Bewegung nach Einschränkungen der Ausbeutung, zum Theil schon von Erfolg begleitet, zum Theil Erfolg versprechend. Der Staat hat seine Verpflichtung, die Arbeiter vor der unheimlichen Auspowerung zu schützen, anerkennen müssen, und so zögernd er auch thatkräftige Sozialpolitik treibt, ein Zugeständnis nach dem andern wird ihm entzogen werden. Denn der Sozialismus, dieser Stürmer und Dränger, zwingt die Gesetzgebung dazu, die Bahn der sozialen Reform zu beschreiten, und je mächtiger er wird, desto rascher, desto tiefergehend der Fortschritt.

Alle Nationen, alle Länder bewegt der Gedanke des Arbeiterschutzes, und so wird diese Bewegung des nationalen Eingriffs zu Gunsten der Unterdrückten folgerichtig international. Die tatsächliche Vorbedingung dazu ist gegeben, der internationale Wettbewerb. Nicht mehr, wie vor einem halben Jahrhundert,

beherrscht Großbritannien mit seinen Industrieerzeugnissen den Weltmarkt, seine Abnehmer wandelten sich allmählich in Nebenbuhler um, seine Hinterländer, die ihm tributpflichtig waren, wie die Vereinigten Staaten, nahmen einen fabelhaften Aufschwung, das europäische Festland befreite sich von der Abhängigkeit, in welcher es zu England gestanden. Die Konkurrenz ist eine furchtbare, die Suche nach neuen Absatzgebieten peitscht das Unternehmertum in die fernsten Bezirke, die Preisfleuderei wird zum obersten Gesetz. Dadurch verschlechtert sich zusehends die Lage der Arbeiter, d. durch steigert sich das Bedürfnis nach einem Arbeiterschutzes. Aber die Festigkeit des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt wächst, die Bourgeoisie verschanzt sich hinter die internationale Konkurrenz, sobald sie aufgefordert wird, den Arbeiterschutzes zu begründen, auszudehnen, zu festigen. Muß der einzelne Industriestaat allein Sozialpolitik treiben, so erscheint seine Industrie gefährdet. Auf diese Weise reift der Entschluß, gleichzeitig, gemeinsam vorzugehen, um die Konkurrenzfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. „Die internationale Konkurrenz und die internationale Arbeiterbewegung“, ist treffend gesagt worden, „diese Zwillingsschwester führen notwendig zur internationalen Arbeiterschutzesgesetzgebung.“

Die internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung ist zuerst, dies kennzeichnet den Verlauf des Vorganges, von einsichtigen Unternehmern, denen das Feuer der Konkurrenz auf den Nägeln brannte, in Vorschlag gebracht worden. Als im Jahre 1841 in Frankreich ein Gesetz über die Kinderarbeit beraten wurde, empfahl der elsassische Fabrikant Daniel Legrand, der französischen Regierung ein internationales Fabrikgesetz. Die Fabrikanten im schweizerischen Kanton Glarus traten 1855 mit dem gleichen Wunsche hervor. Und am 5. Juni 1876 empfahl der damalige Präsident des Schweizer Nationalraths, Oberst Frey, in seiner Eröffnungsrede „den Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäßiger Regulirung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten.“ Derselbe setzte im Dezember 1880 im Nationalrathe den Antrag durch, daß mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen „zum Zwecke der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung“ angeknüpft werden sollten. Es ist bekannt, daß die meisten Regierungen damals ablehnend antworteten.

Jedoch erst seitdem die Arbeiterbewegung diesen Gedanken aufnahm, ohne in ihrer Wirksamkeit für den nationalen Arbeiterschutzes auch nur eine Sekunde zu erlahmen, gewann er praktische Bedeutung. Von der Schweiz drang er nach Deutschland, Oesterreich, nach den romanischen Ländern und nach England. Es folgten die Anträge unserer Abgeordneten 1885 im Reichstage, der französischen Sozialisten in der Deputirtenkammer im selben Jahre zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes. Der 1887 zu St. Gallen beschlossene internationale Arbeiterkongress, der 1889 in Paris tagte und die bekannten sieben Forderungen, darunter vor allen den Achtstundentag, aufstellte, erzwang die Aufmerksamkeit der Regierungen. Die Berliner Arbeiterschutzeskonferenz bewies klipp und klar, daß die Zeit endgiltig vorüber war, in welcher man schlankweg übersah oder unterdrückte. Die Botschaft ist gelegt, so karglich auch die Ergebnisse des Diplomatentages zu Berlin waren. An den Arbeitern ist es, die Regierungen, die Unternehmer zu ferneren Schritten zu drängen. An der Möglichkeit der internationalen Gesetzgebung zweifelt man nicht mehr. So gut wie über Post- und Telegraphenwesen (Genfer Konvention), Markenschutzes u. s. w. internationale Vereinbarungen getroffen werden konnten, so gut lassen sich auch Fragen des Arbeiterschutzes international erledigen. An den Arbeitern ist es, ihre Durchführung zu erkämpfen und zu sichern. Thöricht ist es, wenn der Eigennutz der Unternehmer in hohlen Kläusen den Druck der internationalen Konkurrenz verantwortlich macht für die Nicht Einführung oder Nichtausdehnung des Arbeiterschutzes in einem einzelnen Lande. Es ist nicht nöthig, damit zu warten, bis internationale Abmachungen getroffen sind. Wenn Oesterreich, das gewerblich weit hinter dem Deutschen

Reiche zurücksteht, wenn die kleine Schweiz Arbeiterschutzgesetze einführt, so kann Deutschland nicht bloß das Gleiche, sondern mehr thun. Aber das bishere Arbeiterschutz der Gewerbenovelle, verquickt mit sehr viel Unternehmerschutz, hat es glücklich bis zum Elftundentag für Weiber gebracht, der noch dazu durch Ausnahmebefugnisse nur zu oft bloß auf dem Papier stehen wird.

a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages.

Aber wir können uns nicht mehr mit dem Elftundentag, auch nicht mit dem Zehnundentag begnügen. Die Reform muß tiefer gehen, deshalb bedarf es der internationalen Vereinbarungen. Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, das ist in erster Reihe der Achteundentag. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wollten wir im letzten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts deutschen Arbeitern die Vortheile des Normalarbeitstages — denn so, nicht wie staatssozialistische Pfiffigkeit sagt, Maximalarbeitstags, müssen wir ihn nennen, da er nicht bloß die Dauer, sondern Anfang, Ende, Pausen u. s. w. regelt — wenn wir also die Vortheile des Normalarbeitstages ausführlich erst begründen wollten. Die Geschichte des Normalarbeitstages in England, wo er für die Arbeiterklasse „die moralische und physische Wiedergeburt“, um mit Marx zu reden, bedeutet, in Desterreich, in der Schweiz, jenseits des Weltmeeres ist ein vollgültiger Beweis für die Nothwendigkeit dieser obersten sozialen Reformmaßregel. Der Normalarbeitstag stärkt die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter, er verkürzt nicht die Böhne, wie seine Gegner fabeln, er steigert sie. Die Industrie schädigt er nicht, im Gegentheil nöthigt er sie zu technischen Verbesserungen, zu verständigerem, intensiverem Wirthschaften, zu zahlreichen Ersparnissen. Die Verkürzung der Arbeitszeit — dies ist erst kürzlich wieder durch einen Fachmann, den eidgenössischen Fabrikinspektor Schuler, erwiesen worden — vermindert durchaus nicht die Menge der erzeugten Waaren, denn die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, seine Frische, seine Aufmerksamkeit stehen im umgekehrten Verhältnis zur Länge des Arbeitstages: je kürzere Zeit er schafft, desto Besseres leistet, desto mehr produziert er. In einer Schweizer Spinneret wurden, auf 10 000 Spindeln berechnet, 1876 und 1877 bei zwölftündiger Arbeitszeit täglich 372,18 Kilogramm Garn gesponnen, 1879 und 1880 bei elftündiger Arbeitszeit 388,88 Kilogramm erzeugt. Ein englischer Handarbeiter schafft 10, ein russischer 16 Stunden: der Engländer verrichtet in einem Tage die Tagesarbeit von zwei Russen. Der Kampf für den Achteundentag wurde 1856 in Australien mächtig dadurch gefördert, daß ein großer Unternehmer, Mr. James Stephen in Melbourne, nach den in seinen Piegeseilen angestellten Versuchen erklärte, die von ihm beschäftigten Arbeiter leisteten in acht Stunden so viel Arbeit wie in zehn. Je länger der Arbeitstag, desto stumpfer wird der Arbeiter, desto schlechter die Arbeitsleistung, desto zahlreicher die Unfälle u. s. w. Dazu tritt die reisend schnelle Entfaltung des Maschinenwesens; die Unternehmer führen schneller laufende, bessere, größere Maschinen ein, ersehen die Handarbeit durch die maschinelle. Daß dabei die kleinen Unternehmer zu Grunde gehen, rascher zu Grunde gehen, als wenn der alte Schlandrian fortbestände, ist nicht zu leugnen. Aber ihr Untergang ist befehle, und sie gerade sind es zumeist, welche mit den kleinlichsten und schäblichsten Mitteln die Arbeiter placken, um sich noch einige Zeit gegen den Großbetrieb zu behaupten.

Es ist nicht zu hoffen, daß der Normalarbeitstag die alle Bande sprengenden Produktivkräfte fesseln, die Ueberproduktion beseitigen, der Arbeitslosigkeit ein Ziel setzen werde. Dies vermag erst die grundstürzende Umwandlung der gesellschaftlichen Zustände. Aber er wird die Verelendeten vor dem Untergang, die bessergestellten Arbeiter vor dem Sturz in die Tiefe bewahren, er wird die Spannkraft und Widerstandsfähigkeit der Arbeiterklasse erhöhen, er wird zwar das Elend der Arbeitslosigkeit nicht aufheben, aber mildern. Nichts ist

fernzeichnender für die sittigenden Einflüsse der Verkürzung der Arbeitszeit wie der dadurch gesteigerten Lohnsätze, als die amtlich festgestellte Thatsache, daß in allen australischen Kolonien, wo der Achteundentag herrscht, die Trunksucht stetig sich vermindert hat, wie dies aus der Statistik des Verbrauchs geistiger Getränke, der Schankläden und der Arretirungen wegen Trunkenheit hervorgeht. Die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit fiel von 189 auf tausend Bewohner im Jahre 1877 auf 9,4 im Jahre 1888. In Probegallonen beträgt der Alkoholverbrauch auf den Kopf in Frankreich 5,10, in England 3,87, in Deutschland 3,08, in Neuseeland 1,70 Gallonen. Die australischen Schankwirthe haben am lebhaftesten gegen den Achteundentag agitirt, weil sie, wie ein Fachmann sagt, „von der größeren Muße und besseren Lebensstellung der Arbeiter eine Schädigung ihrer Geschäftsinteressen befürchteten“. Ein Wirt mit dem Zaunpfahl für die verheuchelte Auffassung, welche aus der größeren Muße der Arbeiter Sufi und Glibberlichkeit wachsen sieht.

In vielen Industriezweigen wird zwar die Technik arbeit sparende Maschinerie einführen, um eine Zufuhr neuer Arbeitskräfte zu ersparen, aber in anderen nicht unmittelbar durch die Maschinerie bedrohten Gewerben, wie Bauhandwerk u. s. w., wird vielen Arbeitslosen Beschäftigung verschafft. Als die Bäcker in der australischen Kolonie Victoria im Jahre 1882 den Achteundentag durchsetzten, fand ein Drittel der arbeitslosen Bäcker Verwendung, ohne daß die Böhne sanken oder die Brodpreise stiegen. Doch weit bedeutsamer ist es, daß die Produktion durch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit etwas beständiger, gleichmäßiger über das ganze Jahr vertheilt wird; auf diese Weise wird die Ueberarbeit und die daraus sich ergebende Arbeitslosigkeit verhütet. Die Böhne der Arbeiter steigen durch die Verkürzung der Arbeitszeit, das Angebot von Händen, die Schmutzkonkurrenz drückt nicht mehr auf den Arbeitsmarkt wie bisher. Der Normalarbeitstag kräftigt den Proletarier, giebt ihm Muße zur Erholung, zur Ausbildung, zur Theilnahme am gewerkschaftlichen, am politischen Leben, er macht die Arbeiterklasse selbständiger und schlagfertiger.

Das über den Normalarbeitstag gesagte gilt doppelt und dreifach für den Achteundentag, welchen der geniale englische Sozialist und Vorkämpfer des Arbeiterschutzes, R. Owen, zum ersten Male im Jahre 1817, als „eine gerechte Tagesarbeit“ bezeichnet hat. Es ist bekannt, daß er in Australien für eine große Reihe von Gewerben besteht und sich, wie die Erfahrung von Jahrzehnten zeigt, glänzend bewährt hat. In Melbourne, der Hauptstadt der Kolonie Victoria, z. B. erstreckte er sich i. J. 1856 auf 8, i. J. 1891 auf 60 Gewerbe, d. h. drei Viertel der Arbeiterbevölkerung. Die Regierung von Victoria hat den in der ganzen Kolonie begangenen Gedenktag der 1859 endgiltig erkämpften Achteundentag zum öffentlichen Feiertag erklärt. Die deutschen Regierungen und das deutsche Bürgerthum stellen sich zur Maitfeier — christlich-germanisch. Ueber den australischen Arbeiter heißt es: „Die ganze Entwicklung . . . ist von tiefgehendem Einflusse auch auf seinen Charakter gewesen. Alle Beobachter betonen seine von der Arbeitsunrast des englischen und amerikanischen Arbeiters so abweichende Lust und Fähigkeit zu genießen. Er besucht Museen, Theater und Bibliotheken, die er als sein Nationaleigenthum betrachtet. Er schätzt die Muße wie die Arbeit, und in diesem südlichen Klima erinnern sein Kunstsinne wie seine Leidenschaft für Leibesübungen an die Lebensfreudigkeit des italienischen und des altgriechischen Volkes.“

Die an das Proletariat gestellten Anforderungen wachsen von Jahr zu Jahr, seine gewerbliche Leistungsfähigkeit wird stärker und stärker angepannt, die Gefahren für Leben und Gesundheit nehmen zu, die Entartung des werktätigen Volkes, das in Stadt und Land vom Industrialismus erfaßt wird, macht erschreckende Fortschritte, die Rekrutenaushebungen erweisen eine immer bedeutendere Zunahme der Dienstuntauglichen. Zugleich wird der Arbeiter durch die öffentlichen Angelegenheiten mehr und mehr in Anspruch genommen. Er muß

sich politischen Vereinigungen und Gewerkschaften anschließen, er muß sich weiter bilden, er braucht das Recht auf Muße so gut wie die Lebensluft. Der Achtstundentag ist ein Gebot der Entwicklung, das zu erfüllen eine wichtigste Pflicht des Gemeinwesens ist, er ist der Grund- und Eckstein der sozialen Reform.

b) Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder unter vierzehn Jahren.

Die deutsche Gewerbenovelle verbietet die Fabrikarbeit von Kindern unter dreizehn Jahren, eine durchaus ungenügende Vorschrift. Seit 1877 dürfen in der Schweiz Kinder unter vierzehn Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden, in Oesterreich ist gleichfalls die Beschäftigung dieser Altersstufen erheblich eingeschränkt. Aber es reicht durchaus nicht aus, bloß die Großgewerbe an der Ausbeutung der Arbeiterkinder — 1888 waren in deutschen Fabriken, abgerechnet die elsaß-lothringischen Betriebe, 22 913 thätig — zu verhindern, dem Massenaufgebote kindlicher Arbeitskräfte begegnen wir gerade in dem Kleinbetrieb und in der Hausindustrie. Hier herrschen die grauenvollsten Zustände, hier feiert die schamloseste Geldgier ihre Feste, hier werden zahllose Opfer des Kapitals mittelblös zu Grunde gerichtet. Erbärmliche Bezahlung, die schmächtigsten Arbeitsbedingungen, Arbeitsräume, die Brutstätten von Krankheiten sind, ein unmenschlich langer Arbeitstag, das sind die Merkmale dieses „herodischen Kindermordes“. So werden Arbeitergeschlechter eins nach dem andern vernichtet, frühes Siechtum, früher Tod sind die Folge der vernichtenden Beschäftigungsweise, jede nachfolgende Generation wird schwächer und lebensunfähiger. Die Erwerbsarbeit der Kinder unter vierzehn Jahren, auf dem Lande oder in der Stadt, im Großgewerk und beim Verleger, im Handwerk und im Handel, sei deshalb überhaupt untersagt. Das Kind gehört in die Schule und auf den Spielplatz, es freue sich seiner Jugend, stähle seinen Körper, bilde seinen Geist. Man lehre sich nicht an das verlogene Gezeiter von der Heilsamkeit der Arbeit für die Kinder — der Arbeiter. So sicher die zukünftige Gesellschaft den Gedanken N. Owen's von der Verbindung der Arbeit mit Selbstübungen und Unterricht vernünftigen wird, so gewiß ist die heutige Kinderarbeit, die der blinden Gewinnsucht, nicht erzieherischen Zwecken dient, zu verwerfen. Sie verfehrt die Volksmassen an der Lebenswurzel.

c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.

Alle Verzte und Sozialpolitiker sind sich über die schädlichen Einwirkungen der Nachtarbeit auf die Gesundheit der Arbeiter einig. Aus Oer nach Gewinn raubt der Kapitalist den Arbeitern die natürliche Ruhezeit und zwingt sie zu einer aufreibenden Thätigkeit, die den Verfall und die Arbeitsunfähigkeit beschleunigt. Und zwar geschieht dies in einer Anzahl von Unternehmungen, welche der Nachtarbeit nicht bedürfen, bloß aus dem Grunde, um die Kräfte der Lohnsklaven bis zum Neupersten auszunützen und die Einstellung von mehr Arbeitern, als ob es davon nicht zur Genüge gäbe, zu vermeiden. Wirst man einen Blick in die Fabrikinspektorenberichte, so erschriekt man über die weite Verbreitung der Nachtarbeit. Es versteht sich, daß in den Betrieben, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten oder im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit bedürfen, von einem vollkommenen Verbote nicht die Rede sein kann; aber auch in diesen letztgenannten ist sie auf das Allernothwendigste einzuschränken, da ja in den meisten Fällen nur eine Ueberwachung bestimmter Arbeitsprozesse (wie in der chemischen Industrie etc.), keine produktive Arbeit erforderlich ist.

d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.

Nach einer Wochenarbeit eine genügende Ruhepause, und das Werktagsgewand ablegen, einmal ohne widrige Unterbrechung sich und den Seinen leben, mit öffentlichen Angelegenheiten sich ausgiebiger beschäftigen zu können, das ist eine bescheidene, eine billige Forderung. Wir fordern eine Pause von sechsunddreißig Stunden, damit die freie Zeit nicht bloß gerade dazu ausreicht, daß der abgeplackte, zum Tode erschöpfte Arbeiter sich einmal ausschläft, um dann sofort wieder ins Joch zu gehen. Er soll seines Daseins froh werden, und aller Arbeitspein entledigt, Mensch unter Menschen sein.

e) Verbot des Trucksystems (der Bezahlung der Arbeiter in Waaren statt in Geld).

Eine entschieden durchgreifende Maßregel thut noth gegenüber dem heute schamlos sich breit machenden Truckunfug. Die schwächlichen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung werden unzählige Male ungangen. Statt baaren Geldes erhält der Arbeiter Waaren, die er nicht brauchen kann oder die er viel zu theuer bezahlt, er wird bei Strafe der Maßregelung und Entlassung gezwungen, in den vom Unternehmer oder seinen Angestellten gehaltenen Läden seine Bedürfnisse zu decken, zu höheren Preisen als anderswo, er wird mit minderwerthigen Waaren abgespeist, zum Schuldenmachen durch schmächtlichen, ihm aufgedrungenen Sotterkredit genöthigt. Die Hungerspeißche wirkt, und keine scharfe Aufsicht, kein schneidiges Gesetz packt die Frevler, welche den von ihnen ausgebeuteten Proletarier auch noch außerhalb der Werkstätte des Fabrikbaales schinden und pressen. Dazu kommt, daß eine der gefährlichsten Arten des Trucks, die Lieferung von Rohstoffen, wie sie vor allem bei den Heimarbeitern im Schwange ist (Korbmacher in Lichtenfels, Spielwaarenmacher in Sonneberg, schlesische Weber u. s. w.) noch heute Dank dem vom Reichstag angenommenen Antrage des Königs Stumm gefehlich gestattet und in ausgiebigster Weise ausgenützt wird. An den Erzeugnissen, die für ein Spottgeld verfleudert werden, klebt das Blut der Hausindustriellen, welche den Verlegern für Hungerlöhne frohnden und ihnen die Rohstoffe hundert Prozent und mehr noch über den Marktpreis abkaufen müssen. Ebenso verwerflich sind die versteckten Truck-arten, bei denen die Schelmerlei hinter der Gewährung von Wohnung, Hausbrand, Ackerland sich versteckt.

II.

Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern.

Soll die soziale Gesetzgebung erfolgreich durchgeführt und fortgebildet werden, so brauchen wir ein Arbeitsministerium, eine Geschäftsstelle, welche den Mittelpunkt für die soziale Politik bildet, das Reichsarbeitsamt. Diesem, welchem in bestimmter Gliederung als ausführende Werkzeuge die Bezirksämter und Arbeitskammern (letztere kombinirte Vertretungen von Arbeitern und Unternehmern) unterstellt sind, fällt die Aufgabe zu, sich in den Dienst der sozialen Reformen zu stellen. Einheitliche Regelung der Aufsicht über die gewerblichen Betriebe, schärfste Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, fortgesetzte sorgfältige Buchung der wirtschaftlichen Vorgänge, statistische Erhebungen über die gesellschaftlichen Zustände, über die Lage der Arbeiter, ländlicher wie städtischer, über den Stand der Geschäfte u. s. w., das sind einige der wichtigeren Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen. Das Arbeitsamt soll Werkzeug zur Handhabung des Arbeiterschutzes, sozialpolitische Wetterwarte und

Auskunftsstelle über sozialpolitische Maßnahmen sein. Die Arbeitskammer hat bei der Ausführung wirtschaftlicher und sozialer Verwaltungsaufgaben helfend einzugreifen, Beschwerden über Mißstände anzunehmen, über Gesehentwürfe sich zu äußern u. s. f.

Durchgreifende gewerbliche Hygiene.

Gegen die Gewerkrankheiten, welche verheerender als die Pest unter den Arbeitern aufzukommen, so daß jedem Beruf seine Leiden, jeder Beschäftigung ihre besonderen Schädigungen und Gefahren eignen, muß ein unerbittlicher Krieg geführt werden. Die ungesunden Arbeitsräume, die anderen zahlreichen schädlichen Einflüsse (Staub u. s. w.), die Arbeit mit giftigen Stoffen, der Mangel an genügendem Luftwechsel, an Sicherheitsvorrichtungen, sie sind längst bekannt. Es ist festgestellt, daß durch umfassende, gründliche Vorkehrungen nicht bloß die Ziffer der Krankheitsfälle erheblich herabgesetzt, sondern der Springquell der Erkrankungen überhaupt verstopft werden kann. Es gilt, den Widerstand der Unternehmer, welche vor jeder Ausgabe, die nicht auf den Gewinn, sondern „nur“ auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse des Arbeiters abzielt, energisch zu brechen. Die Zahlen der ärztlichen Statistik, welche ein erschütterndes Bild von der hohen Sterblichkeit und kurzen Lebensdauer der von den Gewerkrankheiten bezimierten Proletarier entrollen, sind so beweiskräftig, daß es genügt auf sie hinzuweisen. Von der männlichen Bevölkerung in Solingen überhaupt starben im Alter von 20—30 Jahren von je 100: 15,5, von Solinger Schleifern dieser Altersstufe 41,6; in der Altersstufe 30—40 Jahre betrug die Verhältniszahlen: 12,4 bzw. 26,9, 40—50 Jahre 14,0 bzw. 23,4. Der frühe Tod, die hohe Sterblichkeit der Schleifer gegenüber den anderen Berufsclassen spricht für sich selbst. Von den badischen Zigarrenarbeitern starben rund 56 vom Hundert an Lungenschwindsucht, während der Landesdurchschnitt 37 beträgt. Nach Hirt litten von 100 erkrankten Arbeitern an Lungenschwindsucht nach ihrer Beschäftigung mit metallischem Staub 28,6, mit mineralischem Staub 25,2, mit Staubgemischen 22,6, mit thierischem Staub 20,8. Unter 100 gewerblichen Arbeitern litten 25 bis 30 an gewerblichen Vergiftungen in den Betrieben der Anstreicher, Buchdrucker, Färber, Maler, Lackierer u. s. w. Sobald die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angewendet, die Ursachen der Erkrankung beseitigt oder doch in ihrer Einwirkung beschränkt werden, sinkt die Erkrankungsziffer. Welche Bedeutung hat nicht der Luftstrom, welche Erfolge wird eine Hygiene erzielen, welche den gefehlich notwendigen Luftstrom feststellt und die entsprechende Gestaltung der Arbeitsstätten durchführt! Ständige Ventilation der Arbeitsräume, der Zahl der Arbeiter entsprechende Größe derselben, gute Heiz- und Beleuchtungsrichtungen, Desinfektion der Ansteckung verursachenden Stoffe vor ihrer Verarbeitung, Reinlichkeit, — welche Fülle von Aufgaben für die Kerzte!

III.

Rechtliche Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Diensthöten mit den gewerblichen Arbeitern. Beseitigung der Gesindeordnungen.

Die landwirthschaftlichen Arbeiter, mögen sie zum Gesinde oder zu den Diensthöten zählen, sind noch heute im Zustande der Hörigkeit. Ihre politische und soziale Rechtlosigkeit ist eine offenkundige Thatsache. So unterstehen, um Preußen herauszugreifen, die Millionen ländlichen Proletarier einer Botmäßigkeit, welche jede freie Regung hindert. Keine feste Arbeitszeit, keine genau umschriebene Thätigkeit, nichts Sicheres als die Knechtschaft. Nach der preussischen Gesindeordnung, die aus dem Jahre 1810 stammt, darf der Diensthöte für Schellpötte oder geringe Thätigkeiten keine gerichtliche Genugthuung fordern.

er darf sich Mißhandlungen, die nicht das Leben bedrohen, nicht widersetzen, er ist verpflichtet, sein Mitgesinde zu denunzieren. Sein Lohn ist nicht festgesetzt, sein Gesindevertrag läuft auf ein ganzes Jahr, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit. Die „Herrschaft“ dagegen kann jederzeit kündigen, und das Arbeitsbuch ist zugleich ein Mittel, um unbequeme Leute brotlos zu machen. Die Tagelöhner und die übrigen Arbeiter stehen unter dem Gesez vom 24. April 1834. Die Landarbeiter sind durch dieses Zwangsgesez der Koalitionsfreiheit beraubt, jede Verabredung des Ausstandes, jede Aufforderung dazu, und natürlich der Ausstand selbst sind Handlungen, auf welche bis zu einem Jahre Gefängnißstrafe steht. Was für die gewerblichen Arbeiter längst beseitigt ist, besteht für die Millionen ländlichen Arbeiter (an Tagelöhner und Gesinde wurden 1882 in Deutschland 5 056 603 gezählt) noch heute, das Koalitionsverbot. Ebenso ist der Kontraktbruch bei allen landwirthschaftlichen Arbeitern strafbar, und der Vertragsbruch kann wie ein flüchtiges Wild gehegt werden. Aber nicht bloß das Gefängniß steht dem Frevler offen, er hat auch noch Schadenersatz zu leisten. Das Gesinde indes kann zur Fortsetzung des Dienstes gewaltsam gezwungen werden. Diese Blüthenlese zeigt, wie berechtigt unsere Forderung ist. Je mehr der Großbetrieb in die Landwirthschaft eindringt, je mächtiger der Großgrundbesitz sich entfaltet, um so rascher wird die Landbevölkerung proletarisiert. Sie ist gezwungen, der allgemeinen Arbeiterbewegung sich anzuschließen, sie erkennt allmählig die Gemeinsamkeit des Looses, und sie muß Bewegungsfreiheit haben. Die zu Nutz und Frommen der Junker bestehenden Ausnahmegeese sind zu beseitigen.

IV.

Sicherstellung des Koalitionsrechtes.

Bereits im Ersten Abschnitt unter 4 sind die allgemeinen Gesichtspunkte erörtert worden, welche hier in Betracht kommen. Es sei deshalb darauf verwiesen. Ohne Vereinigungsfreiheit keine Garantie für die wirthschaftspolitischen Bestrebungen, keine Möglichkeit, durch Gewerkschaften, durch kraft gegebene, das ganze Gewerbe umfassende, zentralisirte oder örtliche Verbände Einfluß auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse zu gewinnen, kein zielbewusster Lohnkampf, kein Ausstand u. s. f. Das Koalitionsrecht ist eine elementare Bedingung für die Arbeiterbewegung. Hören wir darüber Schönberg, einen bekannten bürgerlichen Volkswirthschafter. Er sagt: „Die gesetzliche Anerkennung des Koalitionsrechtes ergiebt sich als ein natürliches Recht schon aus dem Wesen des Rechtsstaates. Denn aus dem Grundprinzip desselben, der Freiheit und Rechtsgleichheit der Person, folgt, daß der Einzelne keine Kraft benutzen könne, um seine Lage zu verbessern, soweit er nicht erworbene Rechte Dritter verletzt oder das Gesamtinteresse schädigt. Wie nun keine Verletzung der Rechte Dritter, keine Schädigung des Gesamtinteresses in dem Streben des einzelnen Lohnarbeiters liegt, seinen Lohn zu erhöhen, eine inhumane Arbeitszeit oder unwürdige Bestimmungen . . . zu beseitigen, ist dies ebensowenig an sich der Fall, wenn der Arbeiter sich in diesem Streben mit Anderen verbindet . . . Erst die Vereinigung mit Anderen . . . verfehlt die Arbeiter in die Lage gleicher Kontrahenten, in welcher sie ihre berechtigten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber durchzusetzen vermögen, sie macht die rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages auch zu einer wirklichen . . . Das Koalitionsrecht umfaßt auch das Recht der Vereinigung zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung (Streik, Ausstand). Dies Recht darf dem Arbeiterstande nicht verweigert werden, denn die Arbeitseinstellung ist die Weigerung der Arbeiter, unter den Bedingungen, welche der Unternehmer nur angesetzt will, ihre Arbeitskraft weiter dem Unternehmer zu überlassen. Wie diese ein Recht des Einzelnen ist, muß sie auch ein Recht Mehrerer, die sich zu einer solchen vereinigen, sein.“

V.

Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Die bürokratische Einrichtung der Versicherungsgeetze, die schwerfällige Verwaltung, das Vorherrschen der Herren vom grünen Tisch und der Unternehmer sind altbekannte Thatsachen, so gut wie die Zersplitterung, wie sie durch die partikularistischen Strebungen auf diesem Gebiete entstanden ist. Einheitlichkeit, straffe Ordnung der Dinge von Reichswegen, Verwaltung von großen Gesichtspunkten aus, Sparsamkeit am richtigen Ort, und zwar unter Geranziehung der Hauptbetheiligten, der Arbeiter, die jetzt zumeist die Rolle des stillen Duldbenden zu spielen haben, während sie an erster Stelle zu raten und zu thaten hätten, da es sich um ihre Haut, um ihr Geld, um ihre Lage handelt, das ist es, was wir wollen.

Wir sind am Ende. Die Aufgaben, welche von dem Klassenbewußten Proletariat zunächst und in Zukunft zu lösen sind, sie sind dargelegt und erläutert worden.

Die Wirksamkeit auf dem Boden der heutigen Gesellschaft ist vorgeschrieben durch den Gang der Dinge, sie ist die nothwendige Voraussetzung für den Eintritt einer neuen sozialen Ordnung.

Nur wenn das Proletariat die politische Gewalt erringt, nur wenn es spannkraftig und schlagfertig auf den Kampfplatz tritt, wird die Stunde schlagen, in welcher die endgültige Auseinandersetzung zwischen Besitzlosen und Besitzenden, Unterdrückten und Unterdrückern in weltgeschichtlicher Größe sich vollzieht. Nicht früher wird die Arbeiterklasse ein für allemal die Klassengegenstände aufheben, in denen heute das Leben der Völker sich bewegt, als bis sie zur Herrschaft gelangt ist. In dem Zeitalter des Uebergangs, welchen wir jetzt durchmachen, ist der planvolle Klassenkampf, der alle Gebiete der öffentlichen Thätigkeit sich bemächtigt, der mitten im Strom der modernen Entwicklung vor sich geht, der Hebel des sozialen und politischen Fortschritts.

Die Forderungen, welche wir zunächst stellen, sind nur die Stappen auf der Bahn zum Ziel, Stappen, die wir erreichen oder auch vom Zwange rascher Entwicklung gedrängt, überspringen, der Zukunft sicher. Während die alte bürgerliche Welt in allen Fugen kracht, zeigt sich am Horizonte bereits die Morgen-sonne für eine neue Welt, eine neue Gesellschaft.

Dann giebt es keine Ausbeutung, keine Lohnsklaverei, keine Unterjochung mehr, sondern nur eine freie glückliche Menschheit ...

Vorwärts! heißt die Losung.
Vorwärts, durch Kampf zum Sieg!

B. S.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Benth-Strasse 2.

Leipziger Hochverraths-Prozeß

wider

Liebknecht, Bebel, Pieper.

Mit einer historischen Einleitung von Wilhelm Liebknecht.

Neue Ausgabe in 20 Lieferungen à 20 Pfg.

Komplet broschirt M. 4.—, elegant in Leinen gebunden M. 5.—, in Halbfranz gebunden M. 5.50. Einbanddecken in Leinen à 50 Pfg., in Halbfranz à M. 1.20.

Das Werk ist für alle politisch thätigen Kreise ein unentbehrliches Quellenwerk zur Kenntniß der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, geradezu ein Arsenal der sozialistischen und Revolutions-Literatur bis zum Anfang der siebziger Jahre.

Diese neue Auflage bringt in einem Anhang eine Reihe historischer Aktenstücke (Kongress-Protokolle, Broschüren, Reden, Aufrufe, Zeitungs-Artikel etc.), die in den Prozeß-Verhandlungen zur Verlesung kamen, in der bisherigen Ausgabe aber nur auszugsweise wiedergegeben waren. Wir hielten die wörtliche Wiedergabe schon um deswillen für nothwendig, weil alle diese Schriftstücke entweder im Buchhandel längst vergriffen oder in alten Zeitungs-Jahrgängen vergraben, für die meisten Leser also unzugänglich sind.

Ferdinand Lassalle's Reden und Schriften.

Neue Gesamtausgabe.

Mit einer biographischen Einleitung
herausgegeben im Auftrage des

Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

von

Ed. Bernstein, London.

6 Bände: Preis broschirt M. 10.—, in Leinen gebunden M. 11.50, in Halbfranz gebunden (hochelegant, Liebhaber-Einband) M. 14.50. Porto 50 Pfg. Einbanddecken für alle drei Bände in Leinen à 50 Pfg., in Halbfranz à M. 1.20.

Auch in 50 Lieferungen (je drei Bogen) à 20 Pfg. zu beziehen.

Buch der Jugend.

Für die Kinder des Proletariats

herausgegeben von

Emma Adler.

In Prachtband gebunden 2 M., Porto 30 Pfg.

15 Bogen groß Lexikon-Format.

Auf allen Parteitagen, in der Presse wie aus den Reihen der Parteimitglieder besteht seit Jahren der Ruf nach einem guten Buch für die heranwachsende Arbeiter-Jugend. Herausgeberin und Verlag haben sich bemüht, ein solches der jungen deutschen Arbeiterwelt auf den Welpnachrichtlich zu legen — ein Buch, das nicht nur den Durst nach Wissen und Unterhaltung stillen soll, sondern das in seinem ganzen Inhalt auch vom Geiste der Liebe und Treue durchdrant ist, zu wir der unsere Jugend erziehen wollen.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Benth-Strasse 2.

Empfehlenswerthe Schriften unseres Verlages:

Umsturz und Sozialdemokratie.

Stenographischer Bericht

der
Reichstags-Verhandlungen über die Umsturz-Vorlage.

448 Seiten Groß-Oktav.

Gebunden 80 Pfg. Porto 20 Pfg. Broschirt 60 Pfg.

Seit der Aukunftsstaatsdebatte, welche die Sozialdemokratie geistig vernichten sollte, hat keine Debatte im Reichstag stattgefunden, welche so sehr das allgemeine Interesse beansprucht hat wie die Verabredung der Umsturzvorlage, die nunmehr — zwei Jahre später — der Sozialdemokratie mit Gefängnis und Zuchthaus den Garauß machen sollte. Die neueste Hebe, die reaktionären Angriffe auf das allgemeine Wahlrecht, die Drohungen mit dem Staatsstreich und das erneute Geschrei nach Ausnahmegeetzen — insbesondere seitens der Bismarckpresse — geben diesen Verhandlungen heute wiederum aktuelle Bedeutung.

September-Kurs vor dem Reichstage.

Stenographischer Bericht der Reichstags-Debatte über den Etat 1895/96.

Preis 15 Pfg. Porto 5 Pfg.

Die aus Anlaß der Kaiserrede im ganzen Reiche wider unsere Partei seitens der Gegner injenirte Sedanheke gab Bebel Anlaß zu einer eingehenden historisch-kritischen Darlegung des sozialdemokratischen Standpunktes jenen Ereignissen wie der heutigen politischen Situation und den eingeleiteten Verfolgungen gegenüber. Die scharfen Ausführungen zwangen die Minister und die gegnerischen Parteien zu Erklärungen.

Prozeß Liebknecht wegen Majestäts-Beleidigung.

Mit einem Vor- und Nachwort von W. Liebknecht.

Preis 10 Pfg. Porto 3 Pfg. Bei Partienbezug Rabatt.

Diese Schrift ist die treffendste Illustration zum „Septemberkurs vor dem Reichstag“ — der Prozeß Liebknecht ist in der Fülle der gegenwärtigen Majestätsbeleidigungs-Anlagen gerabezu typisch.

Sedanfeier und Sozialdemokratie

Eine Rede von J. Auer.

Preis 10 Pfg. Porto 3 Pfg. Bei Partienbezug großer Rabatt.

Zu der Bebel'schen Etat-Rede (in vorliegender Schrift) bildet die Auer'sche Sedanrede eine werthvolle Ergänzung sowohl in Bezug auf die historische Darstellung der politischen Ereignisse von 1870/71 wie zur Kenntniß der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie.

Zweierlei Recht.

Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages

über die

Handhabung des Vereins- und Koalitions-

Preis 10 Pfg. Porto 3 Pfg. Bei Partienbezug großer